

Regierungspräsidium Gießen

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN








3G und Homeoffice

Überwachung und Verwaltungshandeln in Hessen



Inhalt

1. AUSGANGSLAGE	4
2. INHALT UND DURCHFÜHRUNG DER ÜBERWACHUNGSAKTION.....	4
3. STICHPROBE.....	5
3.1. Gesamtstichprobe	5
3.2. Stichprobe für die Auswertung	5
4. ERGEBNISSE ZUR UMSETZUNG UND KONTROLLE DES 3G-STATUS.....	7
4.1. Verfügbarkeit der 3G-Nachweise für die tägliche Kontrolle	7
4.2. Kontrolle der geimpften und genesenen Beschäftigten	8
4.3. Kontrolle der Beschäftigten ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis	8
4.4. Durchführung der Testung für Beschäftigte ohne Impf-/Genesenen-Nachweis	9
4.5. Überblick über den „3G-Status“ der Beschäftigten	10
4.6. Angepasste Gefährdungsbeurteilung.....	11
5. HOMEOFFICE ALS MAßNAHME DER KONTAKTREDUZIERUNG	12
5.1. Überprüfung der Ausführbarkeit der Bürotätigkeit im Homeoffice.....	12
5.2. Bürotätigkeit ohne Homeoffice-Option	13
5.3. „Homeoffice – Nein, Danke“	14
6. DOKUMENTATION UND VERWALTUNGSHANDELN	15
6.1. Nachermittlung zur Verifizierung der betrieblichen Angaben	15
6.2. Verwaltungshandeln.....	15
7. FESTSTELLUNGEN AUS DER AUFSICHTSPRAXIS - QUALITATIVE ERGEBNISSE	16
8. FAZIT.....	17
9. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	19
10. IMPRESSUM	20



ANHANG 1: METHODISCHE AUSWERTUNG	21
1. Instrumente für die Überwachung	21
2. Einteilung der Vergleichsstichproben.....	21
3. Vergleich der Ergebnisse der vier Überwachungsarten	22
4. Bewertung und Schlussfolgerungen	28
ANHANG 2: FACHMODUL ZUR AUSWERTUNG	29
ANHANG 3: RÜCKMELDEBOGEN	30

1. Ausgangslage

Die Eindämmung der 4. Welle des Coronavirus SARS-CoV-2 zum Jahreswechsel 2021/2022 erforderte nach Einschätzung der politischen Entscheidungsträger – insbesondere in der Arbeitswelt – erneut weitreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes. Hierfür wurde der § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 24.11.2021 mit konkreten betriebsbezogenen Maßnahmen erlassen.

Neben der bereits bekannten und wiedereingeführten Pflicht zur Nutzung von Homeoffice, wenn möglich, forderte § 28b IfSG in Betrieben die Umsetzung und Kontrolle des 3G-Status durch die jeweilige Arbeitgeberin bzw. den jeweiligen Arbeitgeber. So mussten Arbeitgeber und Beschäftigte beim Betreten der Arbeitsstätte entweder einen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder einen aktuellen Testnachweis mit sich führen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber waren für eine lückenlose Überprüfung der 3G-Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätten verantwortlich und es galt eine geeignete Dokumentation vorzuhalten, aus der die Systematik und die Durchführung der 3G-Prüfungen nachvollziehbar hervorging.

Die Zuständigkeit für die Überwachung der betrieblichen Umsetzung lag in Hessen bei den Arbeitsschutzbehörden in den drei Regierungspräsidien. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration beraumte daher Ende November 2021 eine Schwerpunktaktion zur Überwachung der neuen gesetzlichen Verpflichtungen an.

2. Inhalt und Durchführung der Überwachungsaktion


Im Rahmen der Überwachungsaktion „3G und Homeoffice“ führten die hessischen Arbeitsschutzbehörden im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 1712 Betriebsüberprüfungen durch.

Dabei wurde folgende arbeits- und infektionsschutzrelevante Aspekte in den Blick genommen:

- ausgewählte Elemente der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation beispielsweise die Organisation und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung,
- das implementierte Kontrollsystem des 3G-Status der Beschäftigten,
- die Dokumentation, aus der die Systematik und die Durchführung der 3G-Prüfungen nachvollziehbar erkennbar waren,
- das Angebot von Homeoffice bei Büroarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstanden,
- die Prüfung, ob zwingende betriebsbedingte Gründe, die dem Homeoffice entgegenstehen, vom Arbeitgeber nachvollziehbar und plausibel dargestellt werden konnten.

Die Überwachung erfolgte über eine direkte Betriebsbesichtigung oder über eine schriftliche Abfrage.

- Direkte Betriebsbesichtigung: Die Organisation und Umsetzung der 3G-Bestimmungen sowie der Maßnahmen zur Kontaktreduzierung wurden direkt vor Ort im Betrieb überwacht. Die Aufsichtskräfte führten unter Verwendung eines aktionsspezifischen



Leitfadens Informationsgespräche mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern durch. Falls vorhanden, wurden die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Beschäftigtenvertretungen mit einbezogen. Es erfolgte eine Einsichtnahme in entsprechende Dokumente, beispielsweise die Auflistungen der Statusprüfungen und Testergebnisse, die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungsdokumentation.

- Anschreiben mit schriftlicher Abfrage (Rückmeldebogen 3G-Homeoffice-IfSG):

Die Überprüfung erfolgte in einem Teil der Unternehmen durch eine schriftliche Abfrage. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber wurden aufgefordert, das Kontrollsystem zur Feststellung des 3G-Status der Beschäftigten zu beschreiben sowie den betrieblichen Umgang mit der Homeoffice-Verpflichtung darzulegen. Auch der Rückmeldebogen wurden eigens für diese Überwachungsaktion entwickelt.

Legte der Arbeitgeber nach einer solchen Aufforderung mit enger Fristsetzung keine oder eine nicht plausible Beschreibung und Dokumentation der innerbetrieblichen Umsetzung vor, fanden zur weiteren Klärung der Sachverhalte folgende Schritte statt:

- eine telefonische oder/und schriftliche Nachermittlung oder
- eine Nachermittlung mittels Betriebsbesichtigung.

3. Stichprobe

3.1. Gesamtstichprobe

Im Zeitraum Dezember 2021 bis Anfang März 2022 wurden hessenweit 1712 Überprüfungen durchgeführt.

Mit 63% fand der größte Teil der Überwachungen mittels direkter Betriebsbesichtigung und ergänzender Einsichtnahme in relevante Dokumente statt.

31% der Kontrollen erfolgte über ein Anschreiben mit Aufforderungen zur schriftlichen Rückmeldung und Beschreibung des betrieblichen Kontrollsystems. Nahezu jede zweite dieser Rückmeldungen löste eine Nachermittlung aus, diese erfolgten in 14% der Betriebe schriftlich und in 16% fernmündlich. In 18% der Betriebe fanden ergänzende Betriebsbesichtigungen statt. In der anderen Hälfte der Betriebe wurde die schriftliche Rückmeldung ohne weitere Verifizierung seitens der Behörde angenommen. Es fand hier also keine bestätigende Überprüfung im eigentlichen Sinne stattfand. Daher wurde diese Teilstichprobe für die folgende Auswertung herausgerechnet. Wie bedeutsam die behördliche Verifizierung der betrieblichen Selbstauskünfte ist, ist in einer Auswertung differenziert nach Überwachungsarten in Anhang 1 ersichtlich.

Bei 6% der Überwachungsmaßnahmen fehlte eine Angabe zur Form der Überwachung.

3.2. Stichprobe für die Auswertung

Die Datengrundlage für die Auswertung reduzierte sich aus dem zuvor genannten Grund auf 1447 Betriebsüberprüfungen. Davon erfolgten 18% der Überprüfungen über Anschreiben mit Abfrage und Nachermittlung und 74% mittels direkter Betriebsbesichtigung. Der Anteil mit fehlenden Angaben zur Überwachungsform schlägt hier mit 8% zu Buche.

Im Rahmen dieser Überwachungsaktion wurden am häufigsten Klein- und Kleinstbetriebe angeschrieben und/oder aufgesucht.

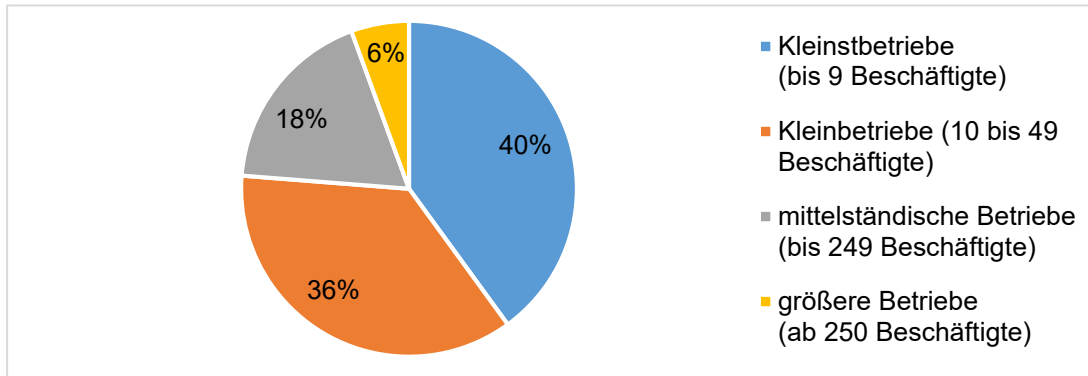


Abbildung 1

Da die 3G- und Homeoffice-Verpflichtungen in nahezu allen Betrieben umgesetzt werden mussten, wurden Betriebe in der gesamten Bandbreite der Wirtschaftsklassen einbezogen. Eine Branchenvorauswahl fand im Vorhinein nicht statt. Die am häufigsten aufgesuchten Wirtschaftszeige waren:

- Handel,
- verarbeitendes Gewerbe sowie
- Dienstleistungen wie Information und Kommunikation, Finanzen, Versicherungen, Immobilien, Technik und Wissenschaft).

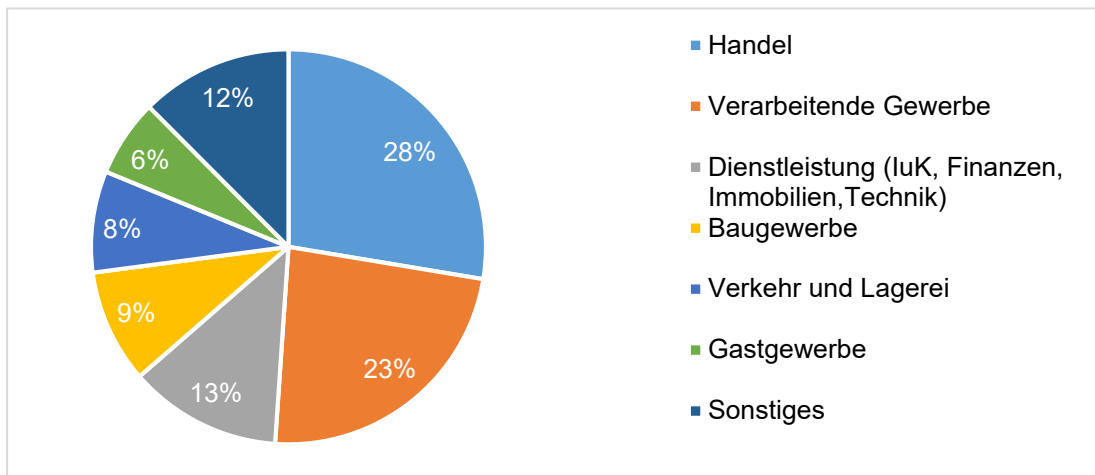


Abbildung 2

Gleichwohl gab es regionale Branchenschwerpunkte. So wurden beispielsweise in Mittelhessen verstärkt Gaststätten überwacht. Diese Maßnahmen wurden gemeinsam mit den kommunalen und städtischen Ordnungsämtern durchgeführt. Der Schwerpunkt lag hier auf der Kontrolle der Umsetzung der 3G-Regel, wobei auch weitere offensichtliche Arbeitsschutzmängel moniert wurden. Obwohl bei den Kontrollen kaum ungeimpft oder ungetestetes Personal angetroffen wurde, lag nur selten eine Dokumentation der 3G-Nachweise vor. Daher wurde vielen Gaststättenbetreibern ein Musterdokument zur Verfügung gestellt, welches die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht erleichtern sollte.

4. Ergebnisse zur Umsetzung und Kontrolle des 3G-Status

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber waren für die vollständige Überprüfung der 3G-Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätten verantwortlich. Zudem hatte er/ sie eine geeignete Dokumentation vorzuhalten, in der die Systematik und Durchführung der 3G-Prüfungen nachvollzogen werden konnte.

4.1. Verfügbarkeit der 3G-Nachweise für die tägliche Kontrolle

In 87% der Betriebe wurde täglich nachgehalten, ob für die Kontrolle seitens der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers die 3G-Nachweise der Beschäftigten verfügbar oder hinterlegt waren.

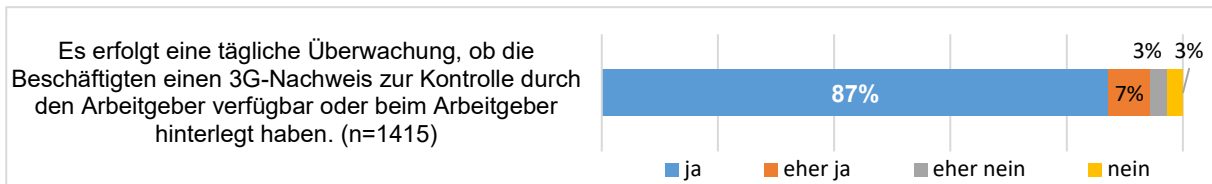


Abbildung 3

In der Auswertung nach Betriebsgrößen zeigte sich, dass die tägliche Überwachung in größeren Betrieben zu 100% erfüllt wurde. In Kleinstbetrieben konnte diese Überwachung durch das Unternehmen in 78% der Fälle eindeutig nachgewiesen werden. Dazwischen lagen die mittelständischen Betriebe mit 96% und die Kleinbetriebe mit 92%, für die diese Frage mit „ja“ beantwortet wurde.

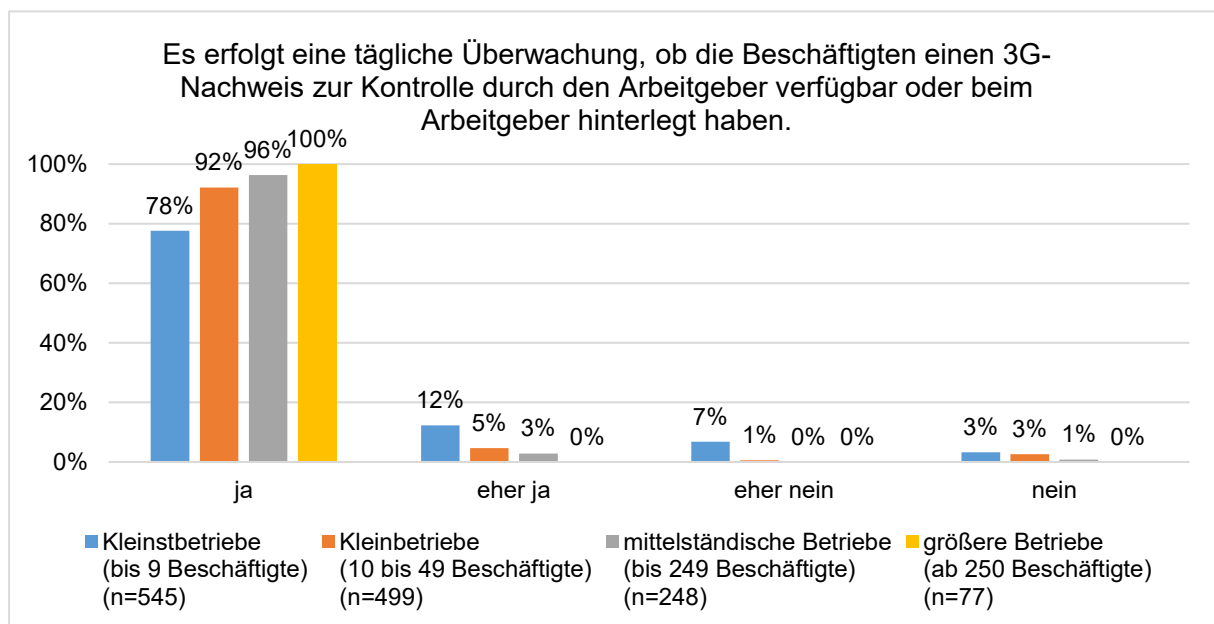


Abbildung 4

4.2. Kontrolle der geimpften und genesenen Beschäftigten

Die Zutrittskontrolle bei den geimpften und genesenen Beschäftigten wurde problemlos und nahezu flächendeckend gestemmt, da der einmalige Nachweis und das Nachhalten der Gültigkeit entsprechender Zertifikate durch das Unternehmen ausreichten. In 89% der Betriebe fanden diese einmaligen Kontrollen nebst Dokumentation der Nachweise statt.

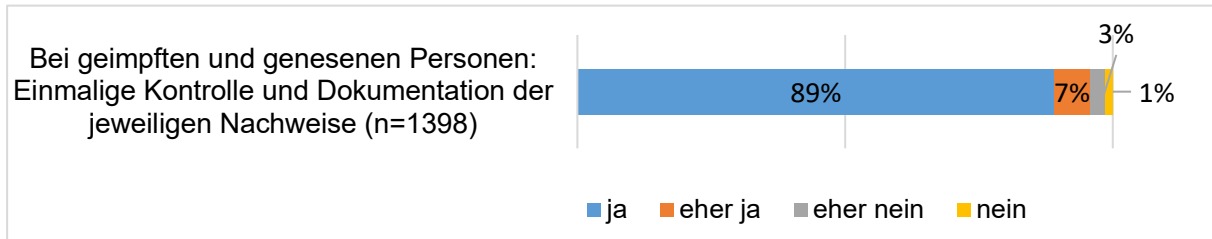


Abbildung 5

In Kleinstbetriebe konnte die einmalige Kontrolle in 79% der Fälle mit „ja“ bestätigt werden und in weiteren 12% mit „eher ja“. Der Anteil der Kleinbetriebe und mittelständischen Betriebe, in denen mit „ja“ oder „eher ja“ geantwortet wurde beläuft sich auf 99%, der in größeren Betrieben sogar auf 100%.

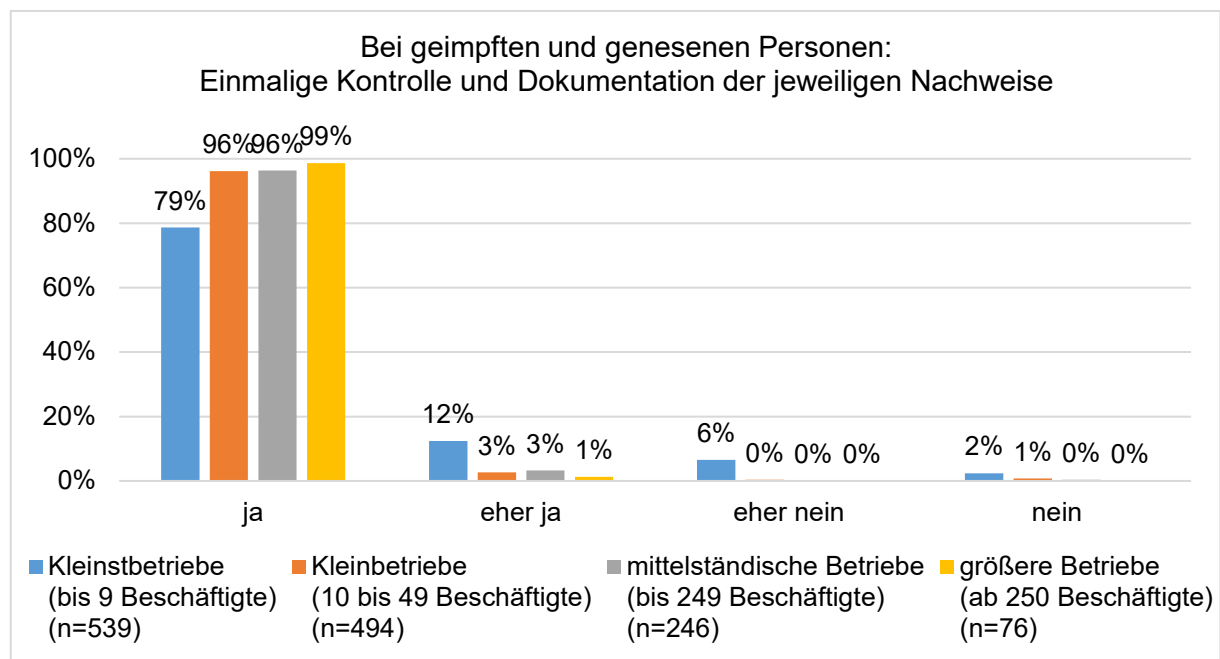


Abbildung 6

4.3. Kontrolle der Beschäftigten ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis

Einen höheren Aufwand mussten die Unternehmen betreiben, um die Personen zu kontrollieren, die weder geimpft noch genesen waren, denn diese mussten täglich einen negativen Testnachweis vorlegen. Gleichwohl kamen die überprüften Betriebe auch dieser Anforderung zu einem vergleichbar hohen Anteil nach. Die Untersuchungen ergaben, dass 88% der Betriebe täglich und weitere 7% der Betriebe nahezu täglich die Testergebnisse dieser Beschäftigtengruppe kontrollierten und dokumentierten.

In der betrieblichen Praxis zeigte sich, dass manche Unternehmen sogar eigens Sicherheitspersonal mit der Durchführung der täglichen Zutrittskontrollen beauftragt hatten.

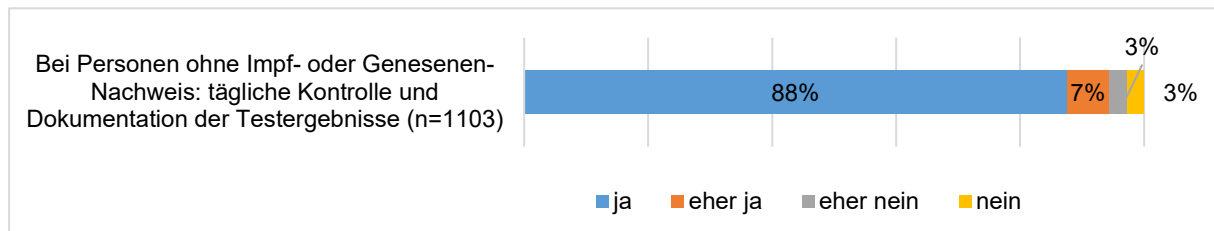


Abbildung 7

Dabei stieg die Umsetzungsrate deutlich mit der Betriebsgröße und bei gemeinsamer Betrachtung der „ja“- und „eher ja“-Antworten näherte sich die Umsetzungsrate – mit Ausnahme der Kleinstbetriebe – der 100%-Marke.

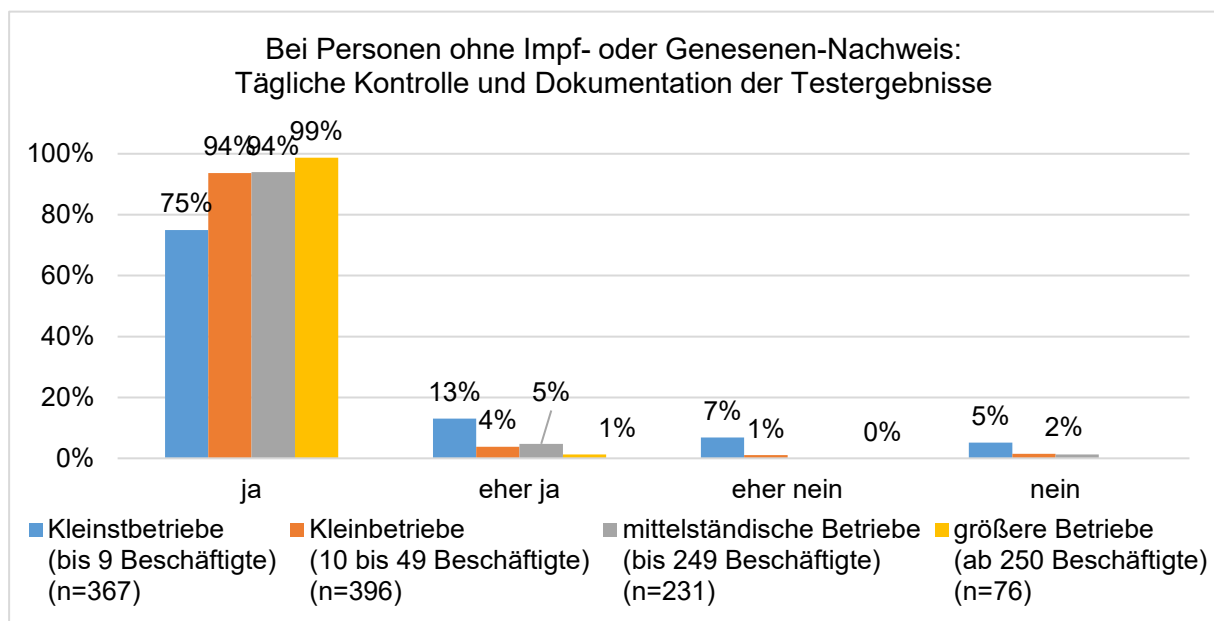


Abbildung 8

4.4. Durchführung der Testung für Beschäftigte ohne Impf-/Genesenen-Nachweis

Die Überwachungsaktion ergab zudem, dass viele Betriebe sich dem zusätzlichen Aufwand stellten, die Beschäftigten ohne Impf-/Genesenen-Nachweis im eigenen Betrieb zu testen. In 82% dieser Unternehmen fanden die täglichen Testungen dieser Beschäftigten umfangreich

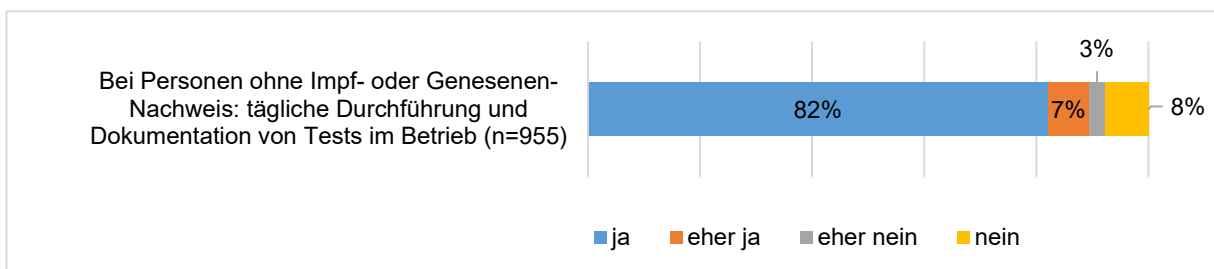


Abbildung 9

statt. In weiteren 7% der Fälle wurde diese Frage mit „eher ja“ beantwortet, was zusammen mit den 11%, in denen die Frage mit „nein“ oder „eher nein“ beantwortet wurde, darauf

hindeutet, dass vereinzelt auch Beschäftigte mit täglicher Testpflicht ohne Nachweis in den Betrieben angetroffen wurden.

Interessant ist hier, dass die Testungen im Betrieb in Kleinbetrieben und mittelständischen Betrieben am besten umgesetzt wurden. Größere Betriebe sowie Kleinstbetriebe setzten diese selbstgewählte Vorgehensweise offenbar etwas weniger konsequent um.

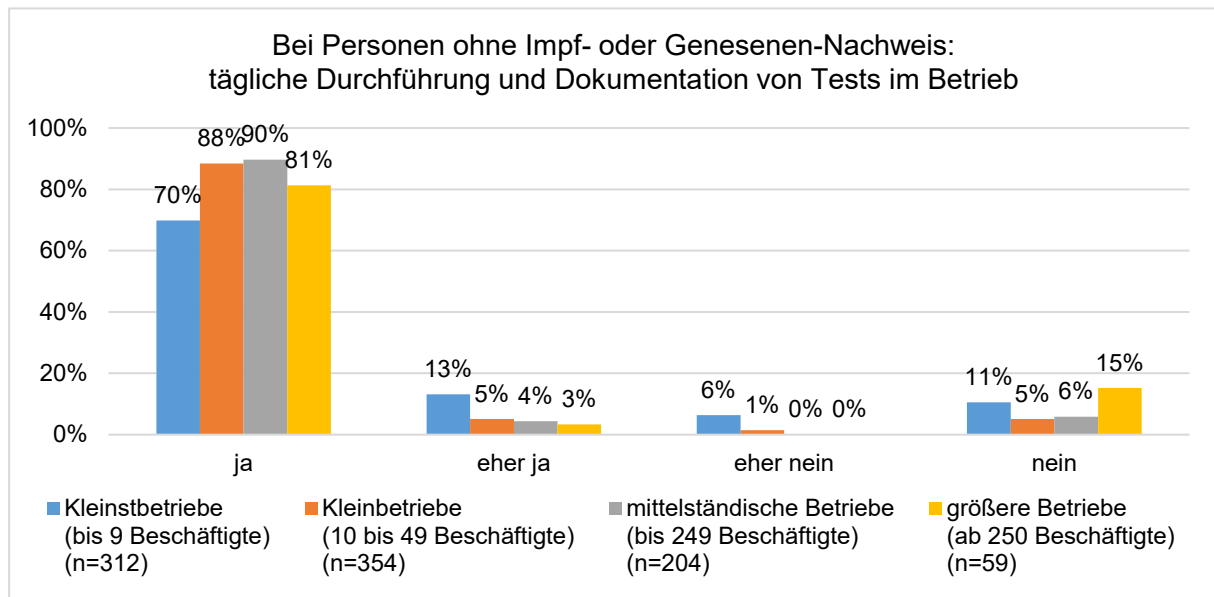


Abbildung 70

Bei 21% der Betriebe entfiel die tägliche Zutrittskontrolle bzw. in 31% die Testung im Betrieb, da deren ganze Belegschaft den Status geimpft oder genesen nachweisen konnte.

4.5. Überblick über den „3G-Status“ der Beschäftigten

Einen Gesamtüberblick über den „3G-Status“ der Beschäftigten im Betrieb durch systematische Dokumentation aller Nachweise konnten insgesamt 85% der Betriebe vollständig und 8% der Betriebe weitgehend vorlegen.

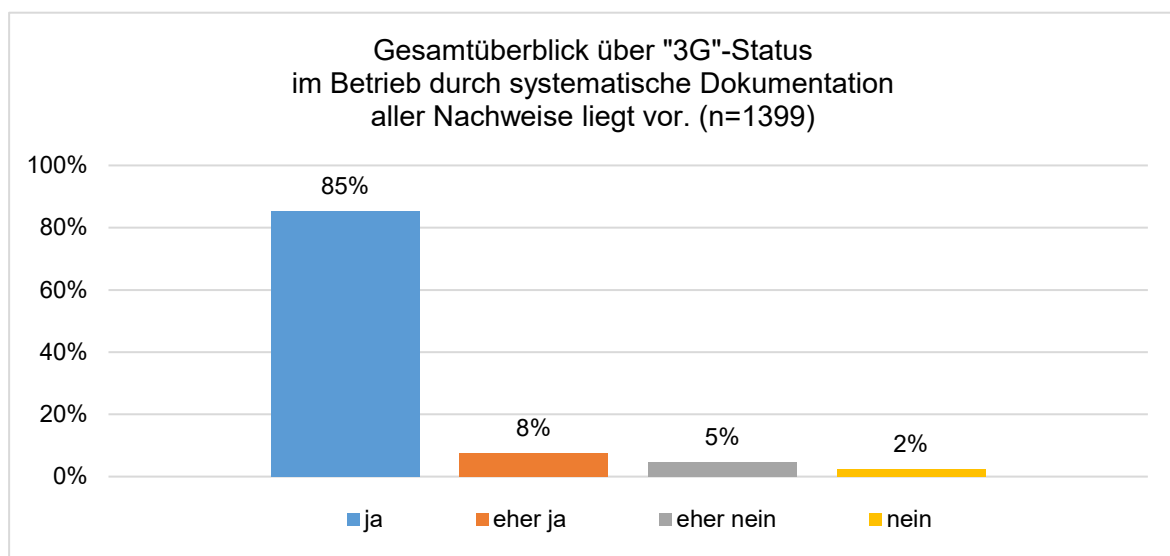


Abbildung 81

Auch hier zeigte sich in Kleinstbetrieben vergleichsweise eine etwas schlechtere Umsetzungsrate.

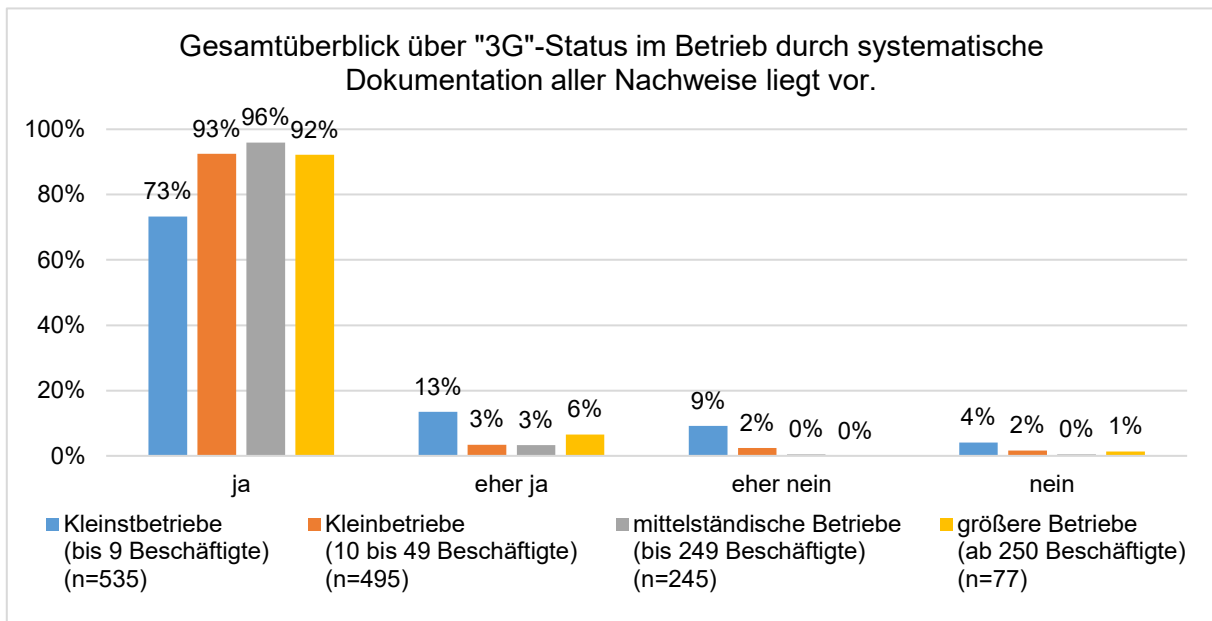


Abbildung 92

4.6. Angepasste Gefährdungsbeurteilung

Eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Anforderungen und Maßnahmen zur Überwachung des 3G-Status erfolgte in 58% der kontrollierten Betriebe. In weiteren 21% der Unternehmen wurde die Gefährdungsbeurteilung zumindest in Teilen überarbeitet.

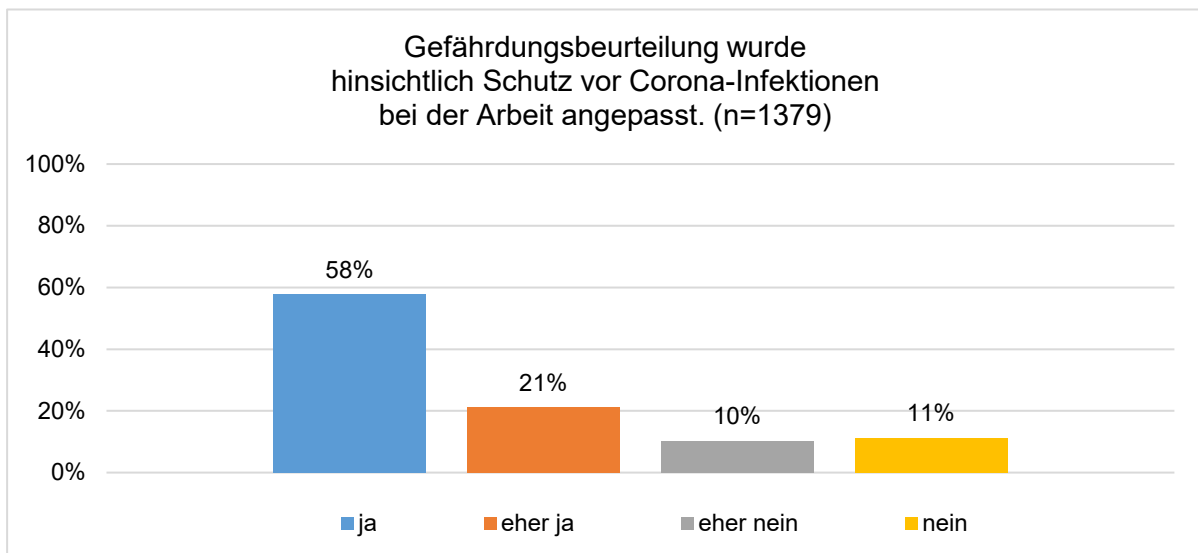


Abbildung 103

Diese Anpassung der Gefährdungsbeurteilung an die betrieblichen Bedingungen stieg mit der Betriebsgröße. Wobei berücksichtigt werden muss, dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinst- und Kleinbetriebe häufiger generell fehlt oder Mängel vorzuweisen hat, als in den anderen Betriebsgrößen.

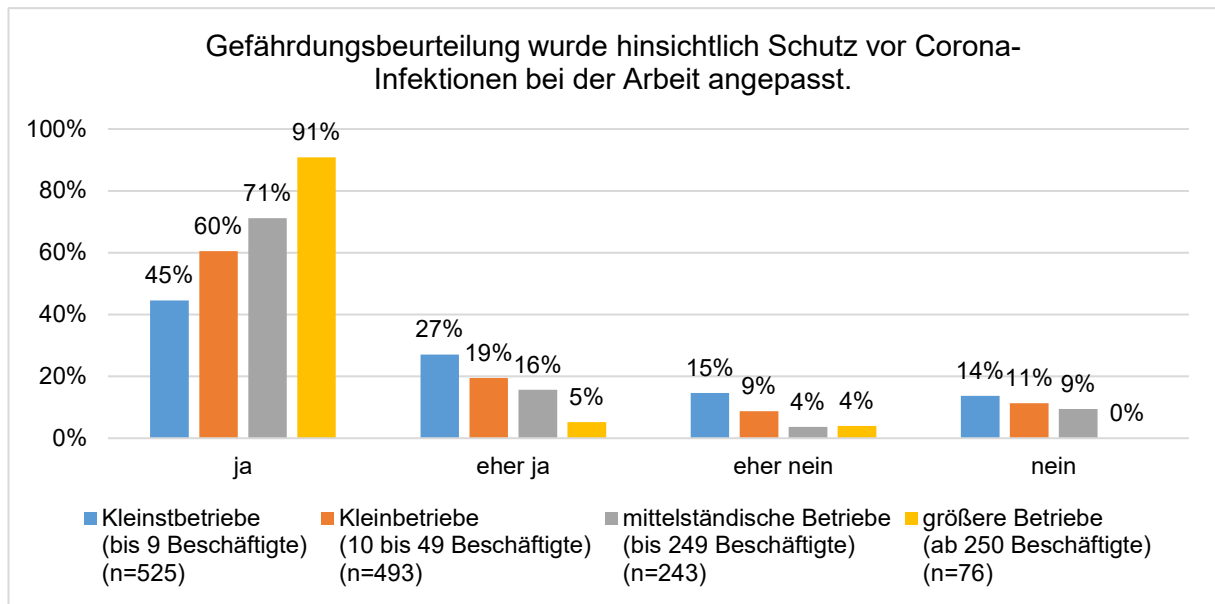


Abbildung 114

5. Homeoffice als Maßnahme der Kontaktreduzierung

5.1. Überprüfung der Ausführbarkeit der Bürotätigkeit im Homeoffice

Bei Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist das Angebot von Homeoffice durch den Arbeitgeber eine der wesentlichen Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung. Ein Verstoß gegen § 28b Abs. 4 IfSG liegt vor, wenn der Arbeitgeber bei Büroarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit kein Homeoffice anbietet, es sei denn er weist nach, dass zwingende betriebliche Gründe der Tätigkeitsverlagerung ins Homeoffice entgegenstehen.

90% der Betriebe hatten alle diese Tätigkeiten auf Ausführbarkeit im Homeoffice hin überprüft.

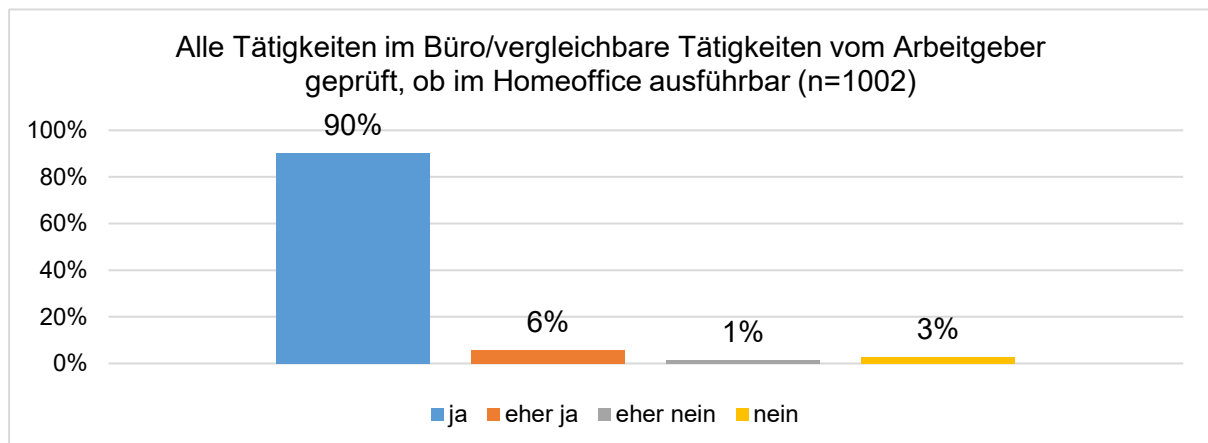


Abbildung 125

In Abhängigkeit der Betriebsgröße variierte der Anteil zwischen 85% und 94%.

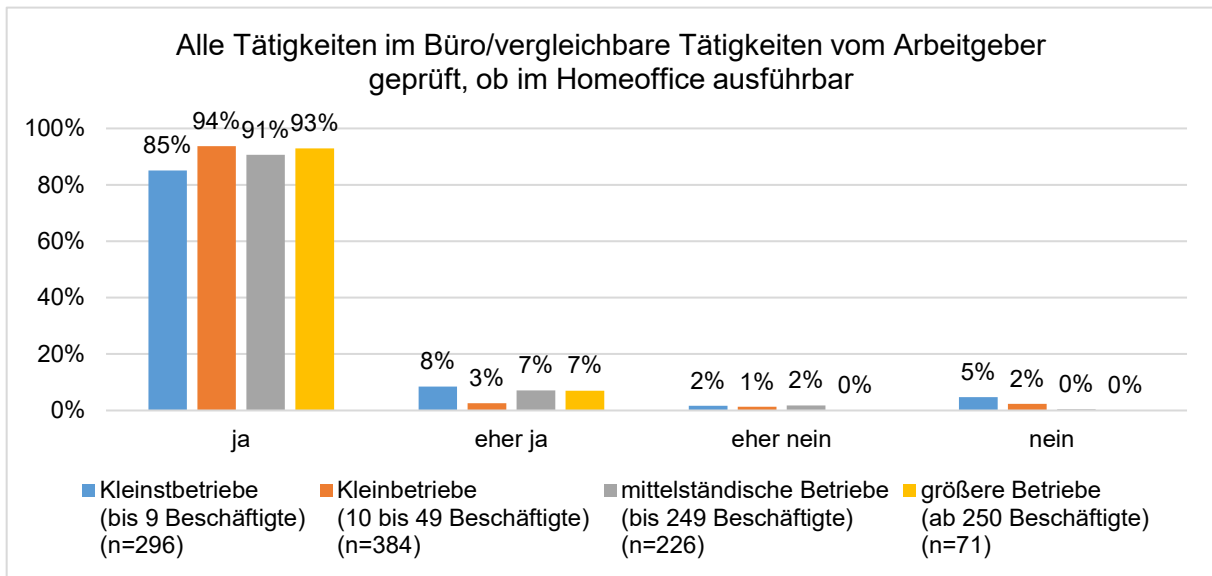


Abbildung 136

5.2. Bürotätigkeit ohne Homeoffice-Option

Zugleich gab es in 66% der Betriebe, Arbeitsbereiche mit Bürotätigkeit, in denen das Angebot verwehrt wurde. 89% dieser Betriebe konnten zwingende betriebliche Gründe anführen, die der Verlagerung der Bürotätigkeit ins Homeoffice entgegenstanden.

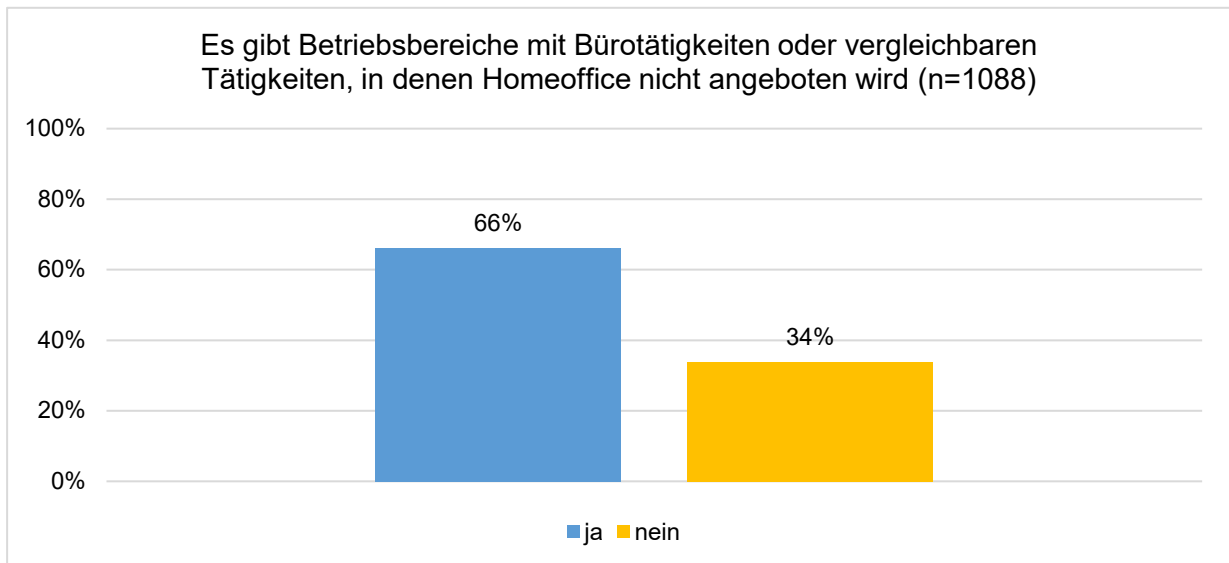


Abbildung 147

Arbeitsbereiche mit Büroarbeit, in denen aufgrund zwingender Gründe kein Homeoffice angeboten werden konnte, waren in Kleinstbetrieben und größeren Betrieben etwas weniger häufig aufzufinden als in den mittleren Betriebsgrößen.

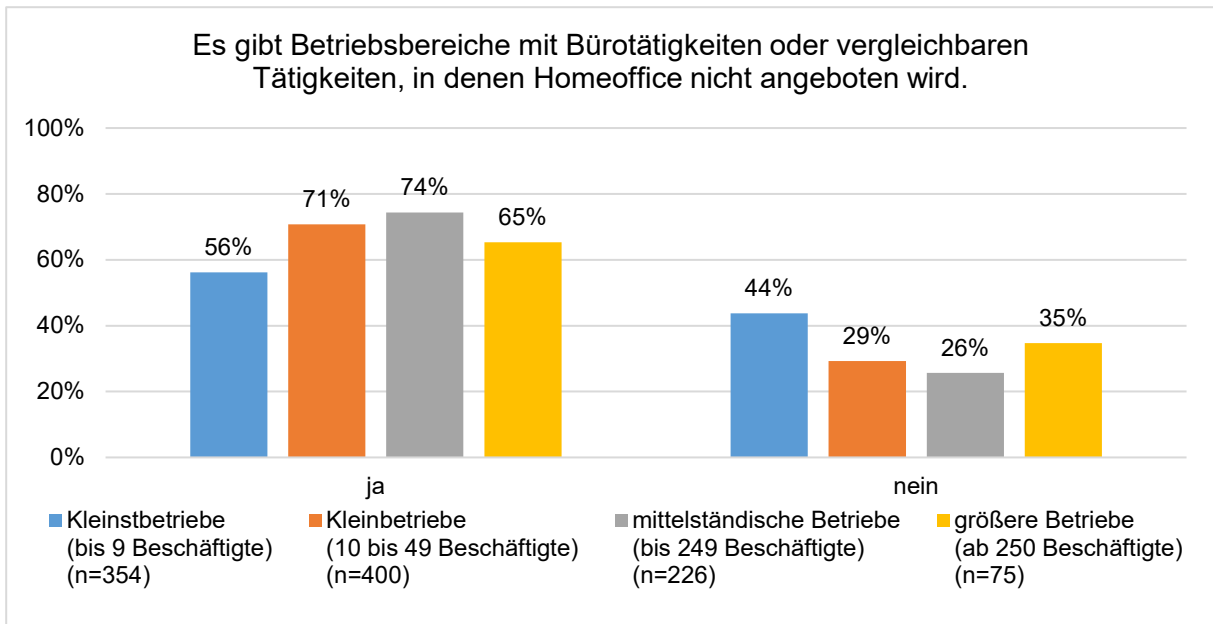


Abbildung 168

5.3. „Homeoffice – Nein, Danke“

Etwa in jedem fünften Betrieb (22%) schlugen Beschäftigte das Angebot, zu Hause zu arbeiten, aus. Der Anteil variiert deutlich in Abhängigkeit der Betriebsgröße. In Kleinstbetrieben belief sich dieser Anteil nur auf 12%, bei den größeren Betrieben lehnten in 38% der Fälle Beschäftigte das Homeoffice-Angebote ab.

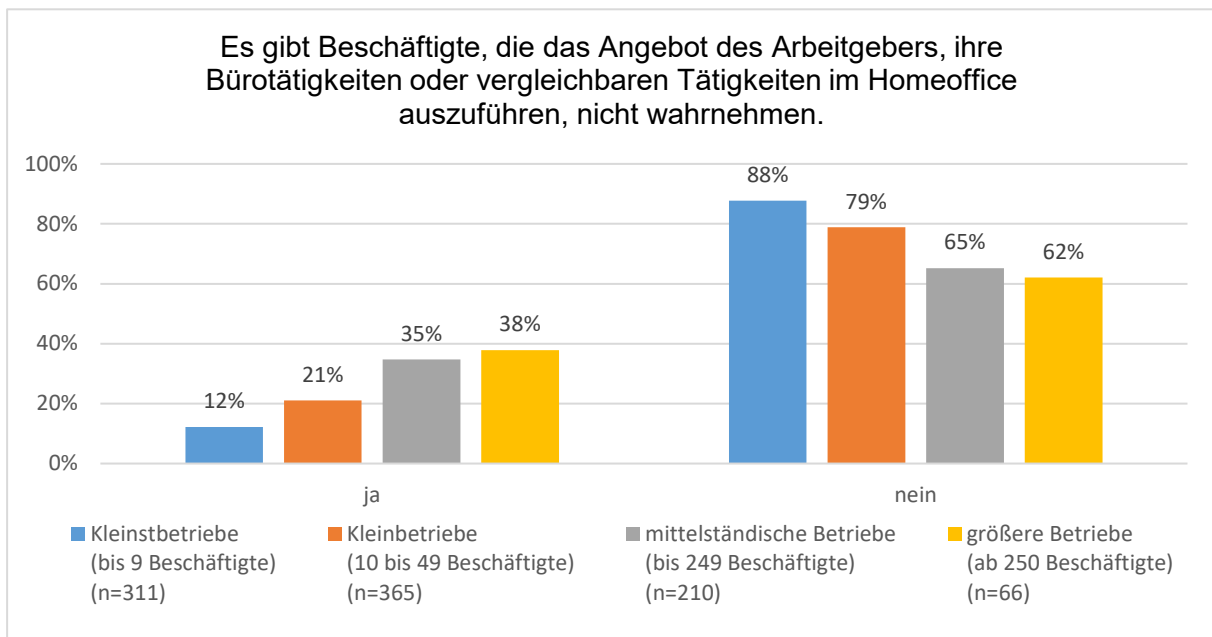


Abbildung 19

Von diesen Betrieben verfügten 62% über eine formlose Mitteilung der Beschäftigten, dass persönliche Umstände ein Arbeiten im Homeoffice nicht zuließen. Der Anteil der Betriebe, die diese formlose Mitteilung vorlegen konnten, stieg wiederum mit der Betriebsgröße.

6. Dokumentation und Verwaltungshandeln

6.1. Nachermittlung zur Verifizierung der betrieblichen Angaben

Zur Klärung und Überprüfung der betrieblichen Regelungen führten die Aufsichtskräfte, je nach Vorgang, weitere Nachermittlung durch, um zu einer abschließenden Beurteilung der Sachverhalte im Betrieb zu kommen. In rund einem Drittel der Überprüfungen erfolgte diese Nachermittlung schriftlich, telefonisch oder durch eine Besichtigung der betrieblichen Bedingungen vor Ort.

Art der Nachermittlung	Häufigkeit in %
schriftlich	13%
telefonisch	8%
Besichtigung	11%

Eine Gegenüberstellung der durchgeführten Nachermittlung entsprechend der gewählten Vorgehensweise – Anschreiben mit Rückmeldebogen oder direkte Besichtigung – zeigt, dass im Zuge der schriftlichen Vorgehensweise häufiger nachermittelt wurde. Dabei ging es überwiegend um die Vervollständigung der betrieblichen Selbstauskunft oder die Prüfung der Plausibilität schriftlicher Angaben.

Art der Nachermittlung	nach Anschreiben	nach direkter Besichtigung
schriftlich	28%	9%
telefonisch	32%	3%
Besichtigung	36%	5%

6.2. Verwaltungshandeln

Am häufigsten wurde im Nachgang der Überwachungsmaßnahme die Mängelbeseitigung zwischen Betrieb und Arbeitsschutzbehörde mündlich vereinbart, gefolgt von Besichtigungsschreiben. In drei Fällen wurde eine Anordnung erlassen, da der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sich der Überprüfung und der Dokumenteneinsicht verweigerte.

In sieben Kleinstbetrieben wurden Ordnungswidrigkeit-Verfahren eingeleitet.

Art des Verwaltungshandelns	n
mündlich	542
Besichtigungsschreiben	197
Anordnung	3
Owi-Verfahren	7
Strafanzeige	0

Am häufigsten erfolgte ein nachgehendes Verwaltungshandeln in Kleinstbetrieben, während dies in größeren Betrieben deutlich weniger erforderlich war.

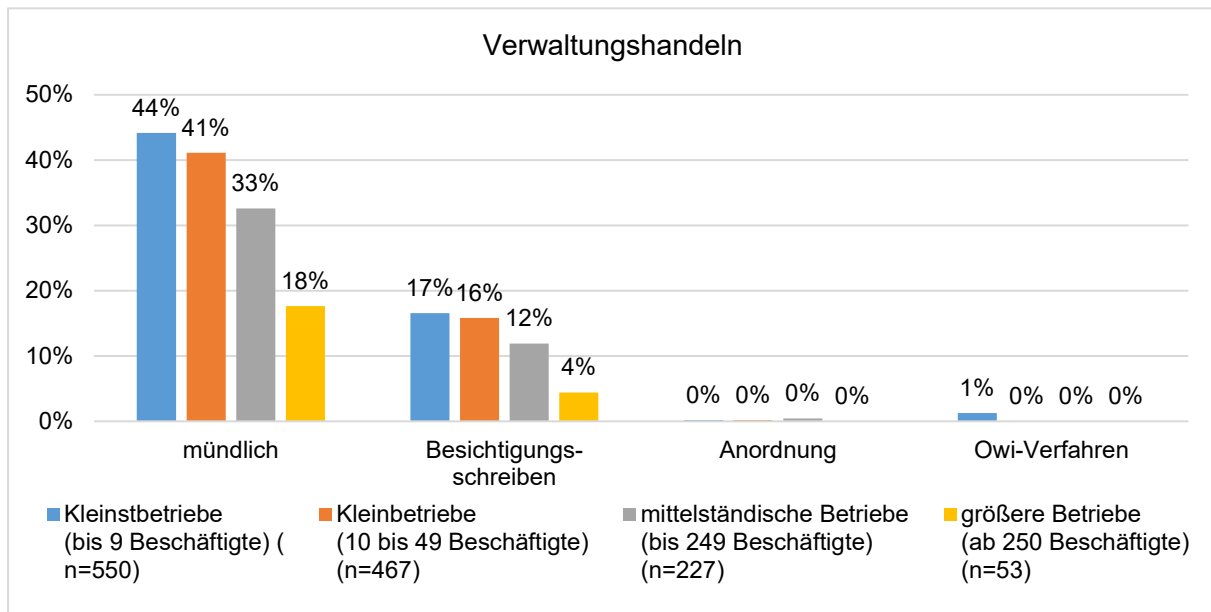


Abbildung 170

7. Feststellungen aus der Aufsichtspraxis – qualitative Ergebnisse

Am 31.01.2022 fand ein Erfahrungsaustausch von Aufsichtskräften statt, die an der Überwachungsaktion beteiligt waren. Zentrale Ergebnisse aus der Aufsichts- und Betriebspraxis waren:

Antwortverhalten der Betriebe:

Insgesamt wurden die überwachten Unternehmen als aufgeschlossen und zugänglich wahrgenommen. Die meisten angeschriebenen Unternehmen reagierten sehr schnell mit Rücksendung des ausgefüllten Rückmeldebogens. Eine Ausnahme bildeten die Betriebe der Baubranche. Hier wurde ein eher schlechtes Rückmeldeverhalten festgestellt, dass damit erklärbar ist, dass die verantwortlichen Arbeitgeber vorrangig auf den Baustellen anzutreffen sind und weniger im Büro.

Als problematisch stellte sich in einigen Fällen die Versendung der Rückmeldebögen per E-Mail mit dem Anhang im Word-Format heraus. Dies führte teilweise dazu, dass E-Mails blockiert oder als Spam eingeordnet wurden. Zukünftig sollte daher von Beginn an ein Rückmeldebogen in Form eines ausfüllbaren PDF-Formulars zur Verfügung stehen.

Gefährdungsbeurteilung:

In vielen Unternehmen war die Umsetzung der 3G-Schutzmaßnahmen **betriebliche Praxis**. Allerdings stellte sich heraus, dass sich die 3G-Regelung meistens noch nicht in der Gefährdungsbeurteilung verschriftlicht wiederfand.

Gleichwohl wurden bei den Kontrollen **ergänzende Dokumente** als Verschriftlichung akzeptiert, z.B. angepasste Hygienekonzepte, Informationen und Aushänge für die

Beschäftigten, Unterweisungen. Teilweise wurde die betriebliche Umsetzung von den Personalabteilungen organisiert.

Bei Vor-Ort-Kontrollen wurde die Überprüfung der Aktualität der Gefährdungsbeurteilung oft ausgeklammert, so beispielsweise bei der konzertierten Überwachungsaktion im Gastgewerbe. Diese Kontrollen wurden überwiegend abends im laufenden Gaststättenbetrieb gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Ordnungsamt durchgeführt. Auch bei hohem Kundenaufkommen erwiesen sich die Gaststättenbetreiber als zugewandt und offen für die Fragen der Kontrolleure.

Impfstatus und Nachweise:

Teilweise wurden von Arbeitgebern Kopien von Impfbefreiungen an die Arbeitsschutzbehörde übersandt. Hier müsste künftig deutlicher auf den Datenschutz hingewiesen werden.

Bei der Überwachung der betrieblichen Kontrolle von Testnachweisen war besondere Sorgfalt erforderlich. Beim Abgleich mit Dienstplänen zeigten sich in manchen Fällen Ungereimtheiten.

Auf Baustellen wurden vereinzelt eine Negativtest-Dokumentation für eine ganze Woche im Vorhinein vorgefunden.

Homeoffice:

Die Umsetzung der Homeoffice-Verpflichtung wurde als schwierig angesehen, da man Aussagen der Arbeitgeber hinsichtlich zwingender betrieblicher Gründe kaum widerlegen konnte. So wurde beispielsweise das Thema Ausbildung in der Regel als zwingender Grund akzeptiert. Das Vorliegen der formlosen Mitteilung, dass persönliche Umstände bei Beschäftigten Homeoffice nicht zulassen, wurde zwar erfragt, aber nicht weiterverfolgt. Es wurde der Grundsatz angewandt, dass die Arbeitsschutzbehörde in der Regel keine Beschäftigten kontrolliert.

Gestaltung des Rückmeldebogen und der Eingabemaske:

Als ungünstig wurde von vielen Aufsichtskräften empfunden, dass sich die Antwortkategorien im Fachmodulbogen von denen der IFAS-Maske unterscheiden und dass in manchen Fragen oder Statements zwei Sachverhalte mit einer Frage erfasst werden (z.B. Frage 1.2.1 Kommunikation und Dokumentation). Gleichwohl sollte bei einer dichotomen Frage auf eine mehrstufige Antwortskala verzichtet werden.

Auch wurde die Verständlichkeit der Fragen und Statements im Rückmeldebogen kritisiert. Die Formulierungen seien weitgehend den Gesetztestexten entliehen und dadurch nicht leicht zu verstehen. Besser sei es, künftig zielgruppenorientierte Formulierungen zu verwenden und nur auf die Rechtsquellen zu verweisen.

8. Fazit

Um die 4. Welle des Coronavirus SARS-CoV-2 zum Jahreswechsel 2021/2022 einzudämmen, wurde der § 28b des Infektionsschutzgesetzes vom 24.11.2021 mit konkreten betriebsbezogenen Maßnahmen untersetzt.

Neben der bereits bekannten und wiedereingeführten Pflicht zur Nutzung von Homeoffice, wenn möglich, fordert § 28b IfSG die Umsetzung und Kontrolle des 3G-Status in Betrieben durch den jeweiligen Arbeitgeber.

Im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2022 führten die Arbeitsschutzbehörden in Hessen 1447 Betriebsüberprüfungen durch. Dreiviertel der Betriebe wurden – unter Wahrung der Infektionsschutzbestimmungen – direkt aufgesucht und besichtigt, um die Implementierung eines Kontrollsystems zur Feststellung des 3G-Status der Beschäftigten sowie die Angebotsunterbreitung und -nutzung von Homeoffice zu überwachen.

Die hessenweite Überwachungsaktion ergab:

Die überwiegende Anzahl der überprüften Betriebe hatten die besonderen Schutzbestimmungen umgesetzt. Tendenziell stieg dieser Anteil mit der Betriebsgröße. Dies galt sowohl für die Verfügbarkeit der 3G-Nachweise als auch für die Umsetzung der Kontrollen in Abhängigkeit des 3G-Status:

- Flächendeckend fand die Kontrolle und Dokumentation der Nachweise bei geimpften und genesenen Beschäftigten statt. Die Zugangskontrolle sowie die systematische Erfassung der Nachweise und Daten wurde teilweise qualifiziertem Sicherheitspersonal zugewiesen.
- Die täglichen Kontrollen der Testnachweise der Beschäftigten, die weder geimpft noch genesen waren, gingen bei der gemeinsamen Betrachtung der „ja“ und „eher ja“-Antworten auf eine Umsetzungsrate von 100% zu – mit Ausnahme der Kleinstbetriebe.
- In 82 % der Unternehmen, die die Testungen selbst im Betrieb anboten, fanden diese auch tatsächlich umfänglich statt. In weiteren 7% der Fälle wurde diese Frage für die Beschäftigten ohne Impf-/ Genesenen-Nachweis mit „eher ja“ beantwortet. Diese selbstgewählte Vorgehensweise wurde in kleinen und mittelständischen Betrieben häufiger konsequent umgesetzt, als in Kleinstbetrieben und größeren Unternehmen.

In vielen Unternehmen war die Umsetzung der 3G-Schutzmaßnahmen betriebliche Praxis, allerdings fehlte die entsprechende Verschriftlichung in der Gefährdungsbeurteilung. Gleichwohl wurden ergänzende Dokumente als Verschriftlichung akzeptiert, z.B. angepasste Hygienekonzepte, Informationen und Aushänge für die Beschäftigten, Unterweisungen etc. Teilweise wurde die betriebliche Umsetzung von den Personalabteilungen organisiert.

Bezüglich der Überwachung des Angebots oder der Verweigerung der Arbeit im Homeoffice zeigte sich wieder die Schwierigkeit, Betrieben das Gegenteil nachzuweisen. Somit konnten sich die Aufsichtskräfte nur begrenzt damit auseinandersetzen, ob die Ablehnung oder Verweigerung von Homeoffice regelkonform war.

Letztlich wurde festgestellt, dass ein Anschreiben mit Rückmeldebogen Betriebe häufig sensibilisiert hat, sich mit der Thematik des betrieblichen Infektionsschutzes vertiefter zu befassen. Dennoch muss auch festgehalten werden, dass eine Absicherung und Vertiefung von schriftlichen Auskünften der Unternehmen durch Betriebsbesuche in vielen Fällen geboten erschien.

9. Zuständige Behörden

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis Zentrale Zuständigkeit für: Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG, NiSV), Fahrpersonalrecht
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis Zentrale Zuständigkeit für: Produkt- und Chemikaliensicherheit, Kündigungsverfahren
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Zentrale Zuständigkeit für: Baubetriebe und Baustellen, Gesundheitseinrichtungen, Medizinprodukterecht
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de/	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpqi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpqi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de/	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner



10. Impressum

Herausgeber:

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

rp-giessen.hessen.de




Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Str. 2/2a

65187 Wiesbaden

soziales.hessen.de

arbeitswelt.hessen.de



Redaktion und Erstellung:

Claudia Flake und Holger Lehnhardt (RP Gießen)

Frank Heldt (HMSI)

V.i.S.d.P.: Katharina Schneider (RP Gi)

V.i.S.d.P.: Alice Engel (HMSI)

Druck: Hausdruckerei

Stand: September 2022

Anhang 1: Methodische Auswertung

1. Instrumente für die Überwachung

Die Aktion wurde mit zwei Bausteinen durchgeführt:

- einem Selbstcheck, der durch die Betriebe ausgefüllt wurde. Darin beschrieben die Betriebe ihre konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der 3G- und Homeoffice-Anforderungen (siehe Anhang 3).
- einem Fachmodul zur Dokumentation der von den Aufsichtskräften wahrgenommenen und hinsichtlich der Arbeitsschutzvorschriften bewerteten Situation in dem Betrieb (siehe Anhang 2).

In das Fachmodul flossen alle Informationen ein: die Angaben in den Selbstchecks, die ggf. durchgeführte Nachermittlungen sowie Ergebnisse der ohne Selbstchecks direkt durchgeführten Betriebsbesichtigungen vor Ort. Die Ermittlungen im Nachgang zu vorliegenden Selbstchecks wurden durch die Aufsichtskräfte telefonisch, schriftlich oder durch Besichtigung vor Ort durchgeführt. Besichtigungen vor Ort wurden größtenteils unangemeldet durchgeführt. Bestand nach Auswertung des zurückgesandten Selbstchecks Anlass zu einem Betriebsbesuch, erfolgte dies teilweise auch mit Terminvereinbarung.

Mit dem Fachmodul bewerteten die Aufsichtskräfte die Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen. Zur fachlichen Unterstützung für eine möglichst einheitliche und objektive Bewertung der Schutzmaßnahmen stand den Aufsichtskräften ein Gesprächsleitfaden mit beispielhaften Lösungen zur Verfügung.

2. Einteilung der Vergleichsstichproben

Insgesamt wurden die Rohdaten der 3 Regierungspräsidien für die Auswertung in 4 Gruppen geteilt, die die Unterschiede der jeweils erfolgten Art der Überwachung beschreiben.

- **Gruppe 1: vor Ort, direkte Besichtigung (1.072 Datensätze)**
Die Gruppe umfasst sämtliche direkte Besichtigungen, unabhängig von einer Nachermittlung.
- **Gruppe 2: vor Ort, Besichtigung nach Selbstcheck (98 Datensätze)**
Die Gruppe umfasst sämtliche Besichtigungen, deren Ausgangspunkt das Anschreiben war.
- **Gruppe 3: Schreibtisch, Selbstcheck und Nachermittlung (159 Datensätze)**
Die Gruppe umfasst sämtliche Ergebnisse, deren Ausgangspunkt das Anschreiben war und durch den Sachbearbeiter Informationen zum Selbstcheck nachermittelt werden musste, ohne dass der Betrieb vor Ort aufgesucht.
- **Gruppe 4: Schreibtisch, nur Selbstcheck ohne Nachermittlung (265 Datensätze)**
Die Gruppe umfasst sämtliche Selbstchecks, bei denen weder Besichtigungen noch Nachermittlungen erfolgten. Es fand keine weitere Kommunikation mit dem Betrieb statt.

Dies soll ermöglichen, die Belastbarkeit der Aussagekraft der auf unterschiedliche Weise zustande gekommenen Überwachungsergebnissen methodisch zu beurteilen.

3. Vergleich der Ergebnisse der vier Überwachungsarten

Für diese vier Gruppen wurden die deskriptiven Ergebnisse der Fachmodule gegenübergestellt. Die Bewertung aller im jeweiligen Fall vorliegenden Informationen aus den Selbstchecks, Nachermittlungen und Besichtigungen erfolgte durch die Aufsichtskräfte im Regelfall in einer Skala in vier Stufen: **ja**, **eher ja**, **eher nein** und **nein**. Im Zuge der Auswertung wurde entschieden, die vierteiligen Antworten für die methodische Beurteilung auf **ja** und **nein** zu reduzieren. Dies ermöglicht eine prägnantere Gegenüberstellung der gegensätzlichen Aussagen „Der Betrieb ist im grünen Bereich – eine Intervention der Aufsichtskraft ist nicht unbedingt erforderlich“ oder „Der Betrieb ist im roten Bereich – es besteht Handlungsbedarf“.

Einige Fragen konnten zusätzlich auch mit „**nicht zutreffend**“ beantwortet werden. Die Auswertung zeigt, dass nicht immer alle Fragen eines Fachmoduls beantwortet wurden. Unbeantwortete Antworten sowie die Angaben „nicht zutreffend“ wurden nicht in die Auswertung genommen. In den jeweiligen Legenden zu den Fragen sind die jeweils zugrundeliegende Anzahl der Datensätze vermerkt.

Die vergleichenden Darstellungen der jeweiligen Merkmalsausprägungen der vier Überwachungsarten finden sich in den folgenden 11 Diagrammen wieder:

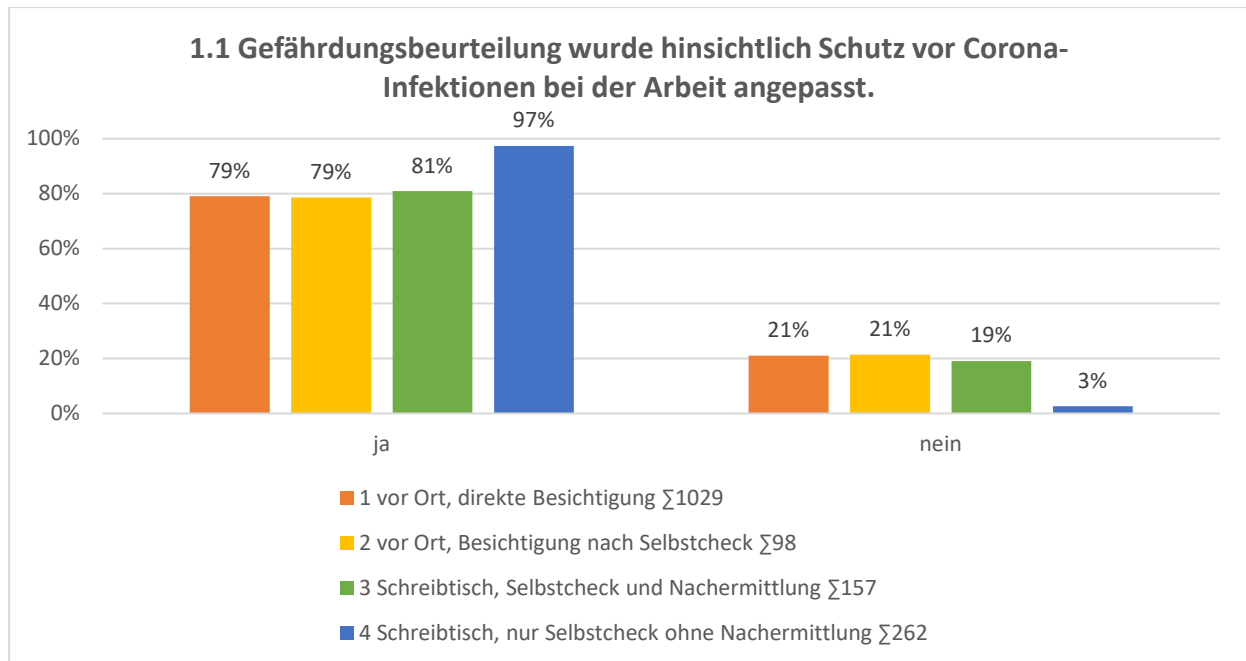


Abbildung 17

1.2 Es erfolgt eine tägliche Überwachung, ob die Beschäftigten einen 3G-Nachweis zur Kontrolle durch den Arbeitgeber verfügbar oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.

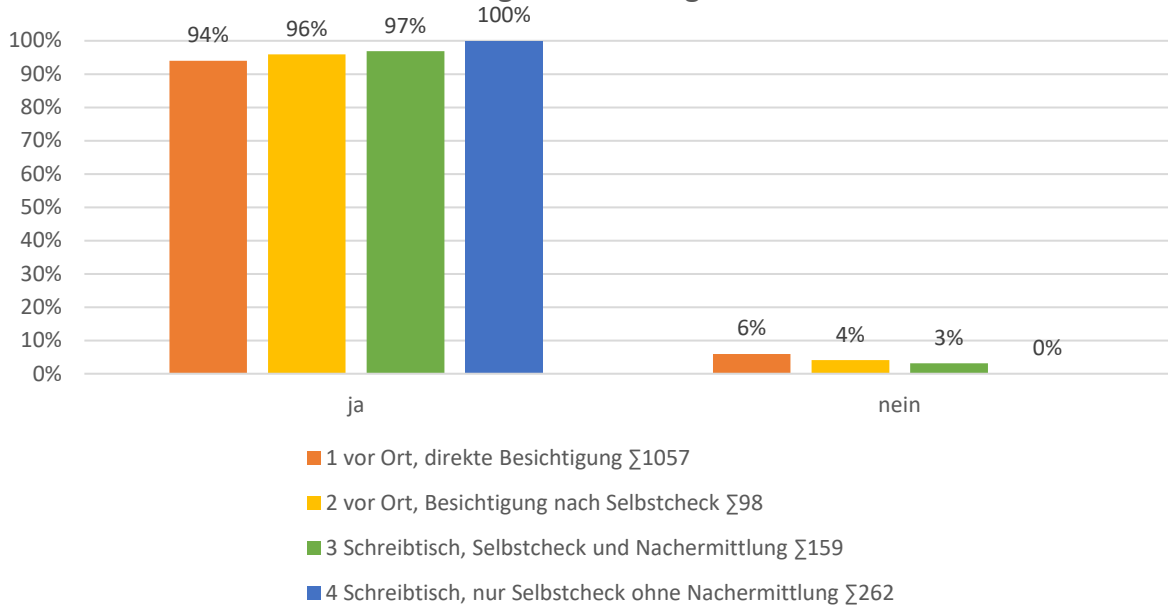


Abbildung 18

1.2.1 Bei geimpften und genesenen Personen: Einmalige Kontrolle und Dokumentation der jeweiligen Nachweise

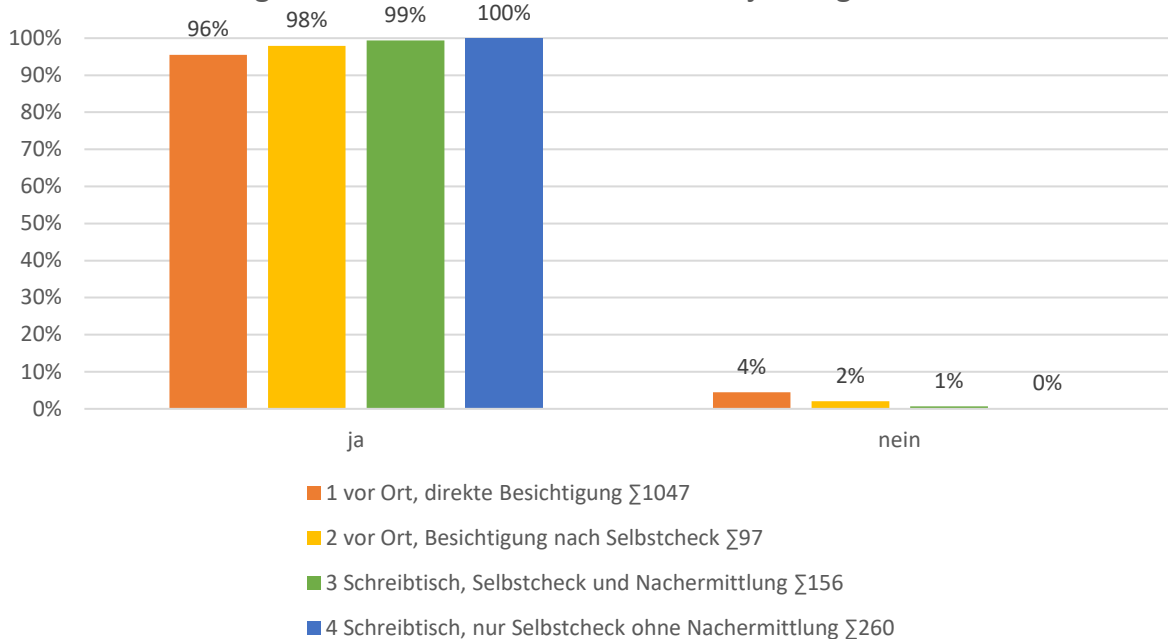


Abbildung 19

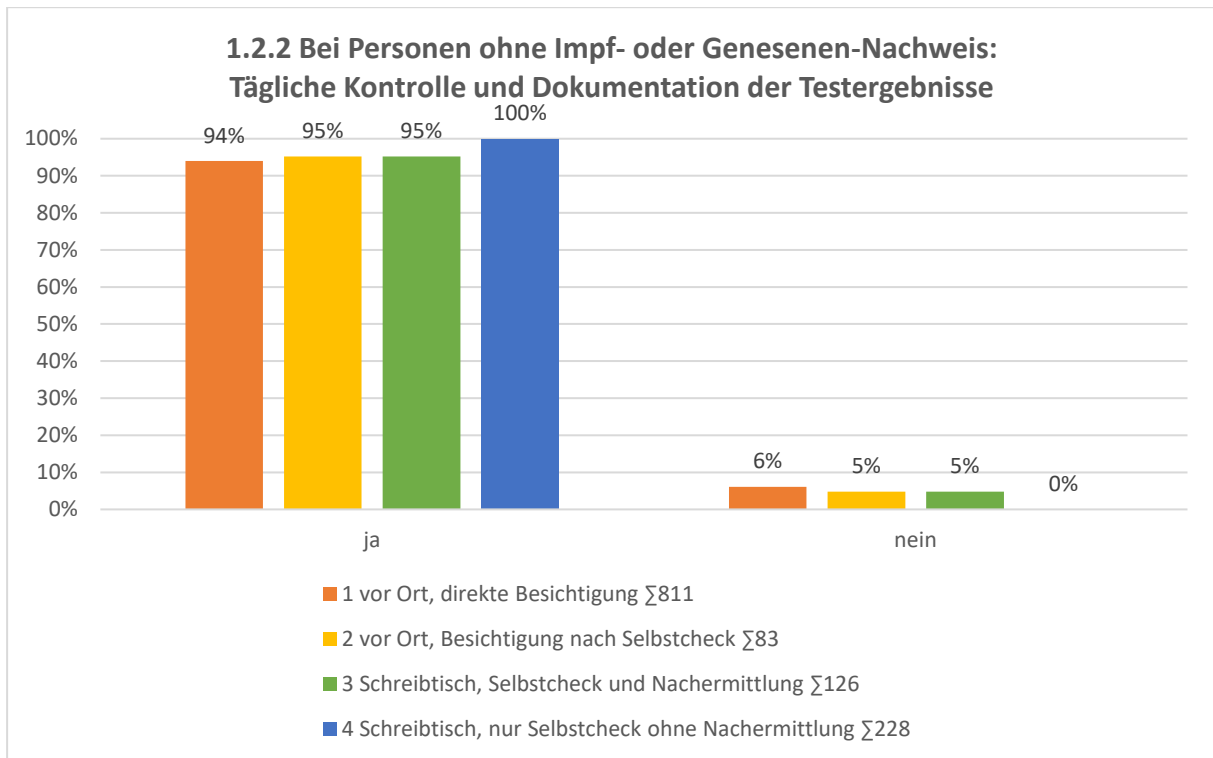


Abbildung 20

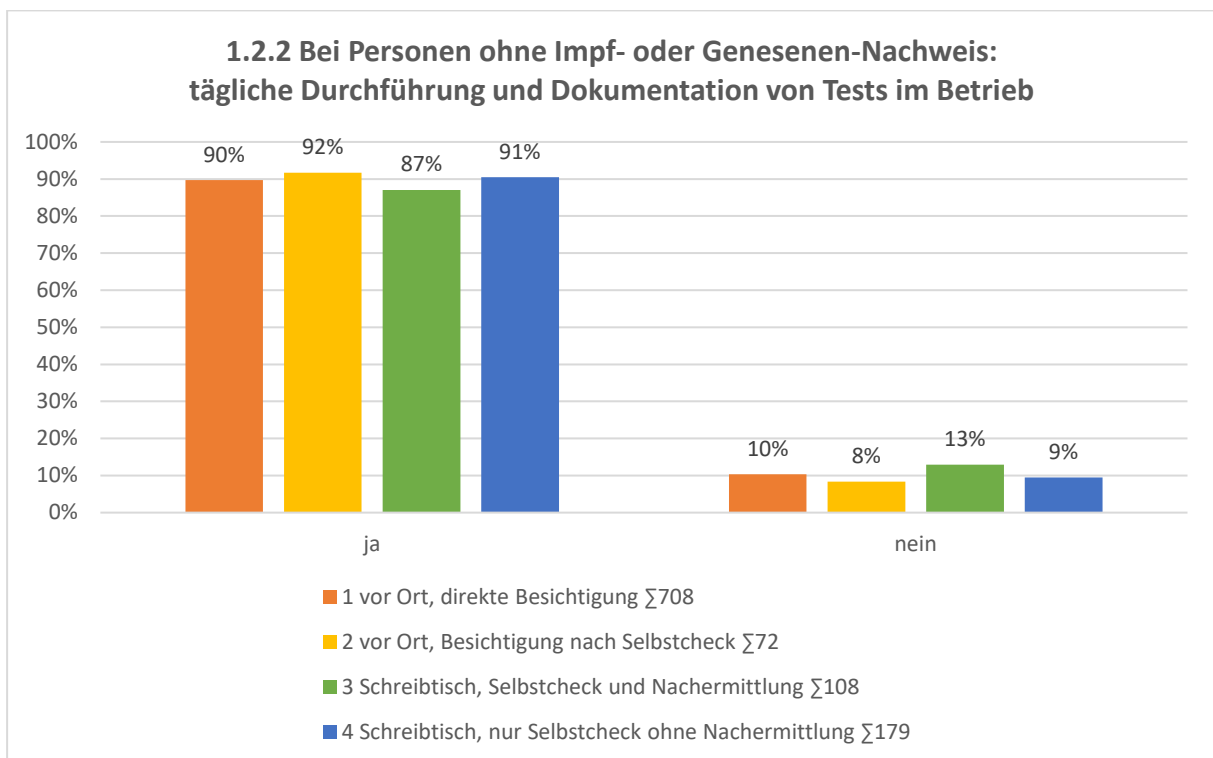


Abbildung 21

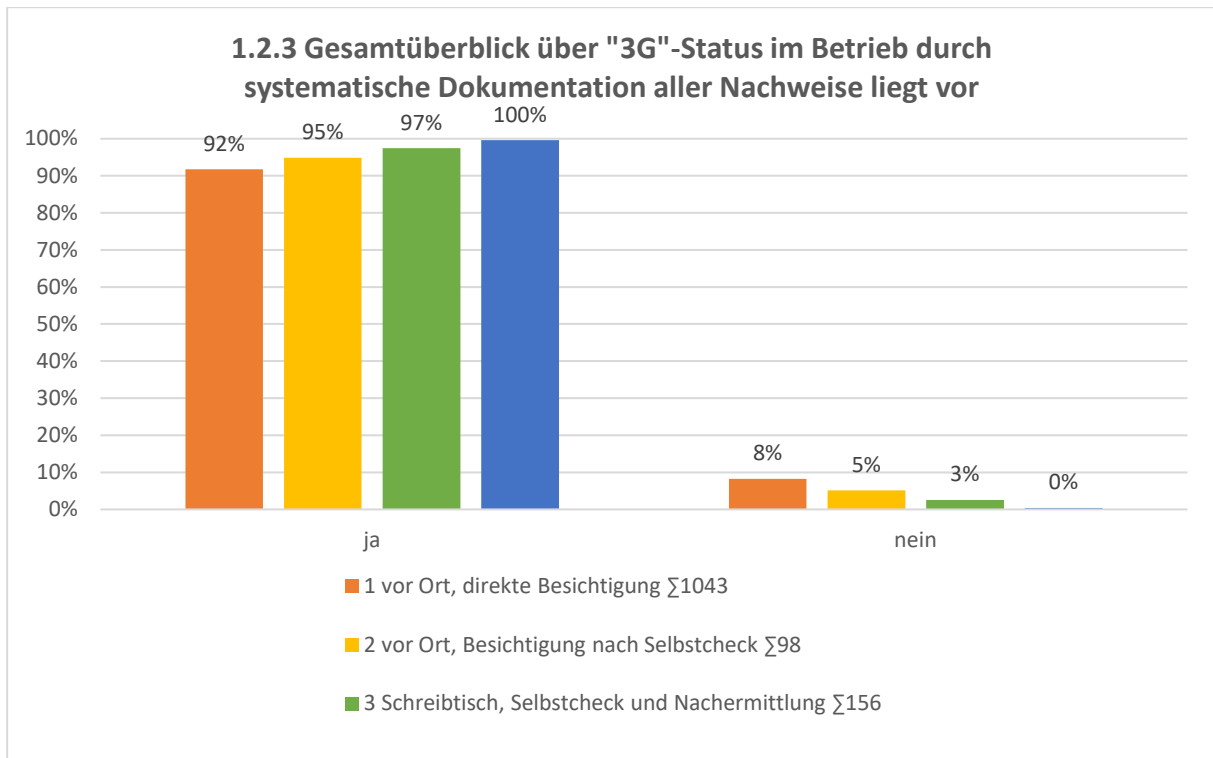


Abbildung 22

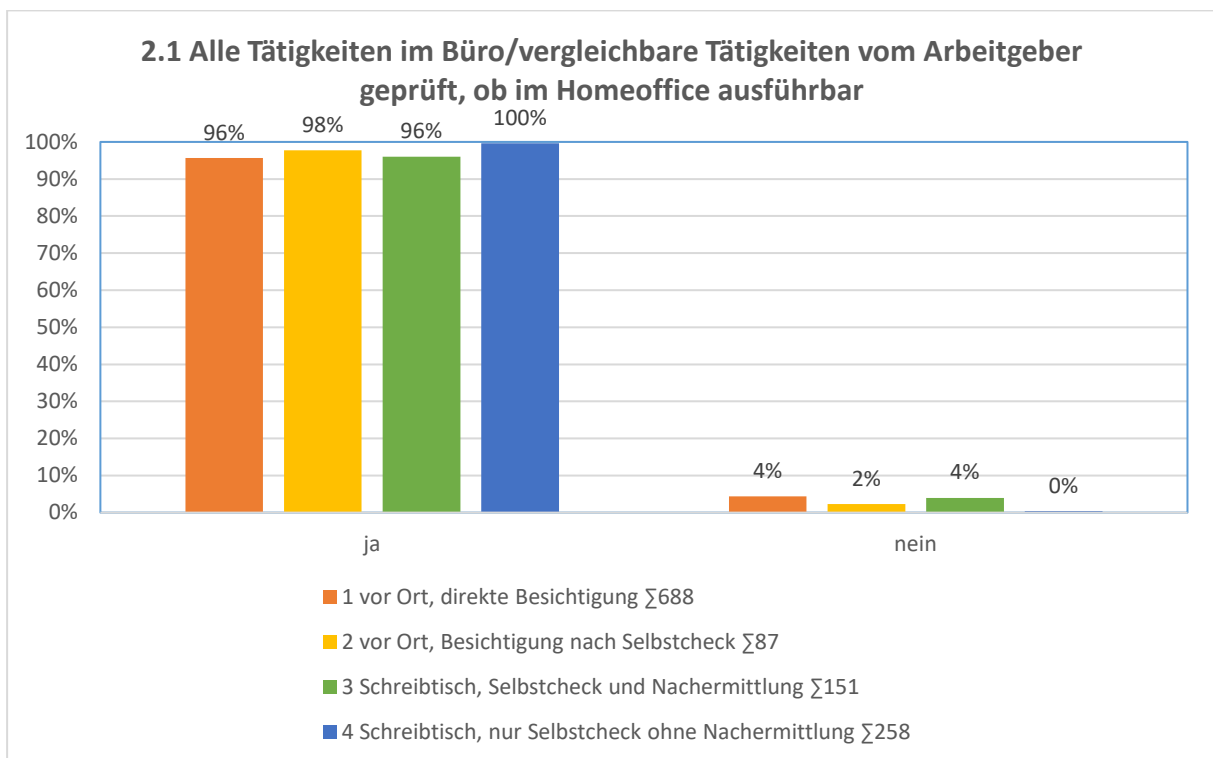


Abbildung 23

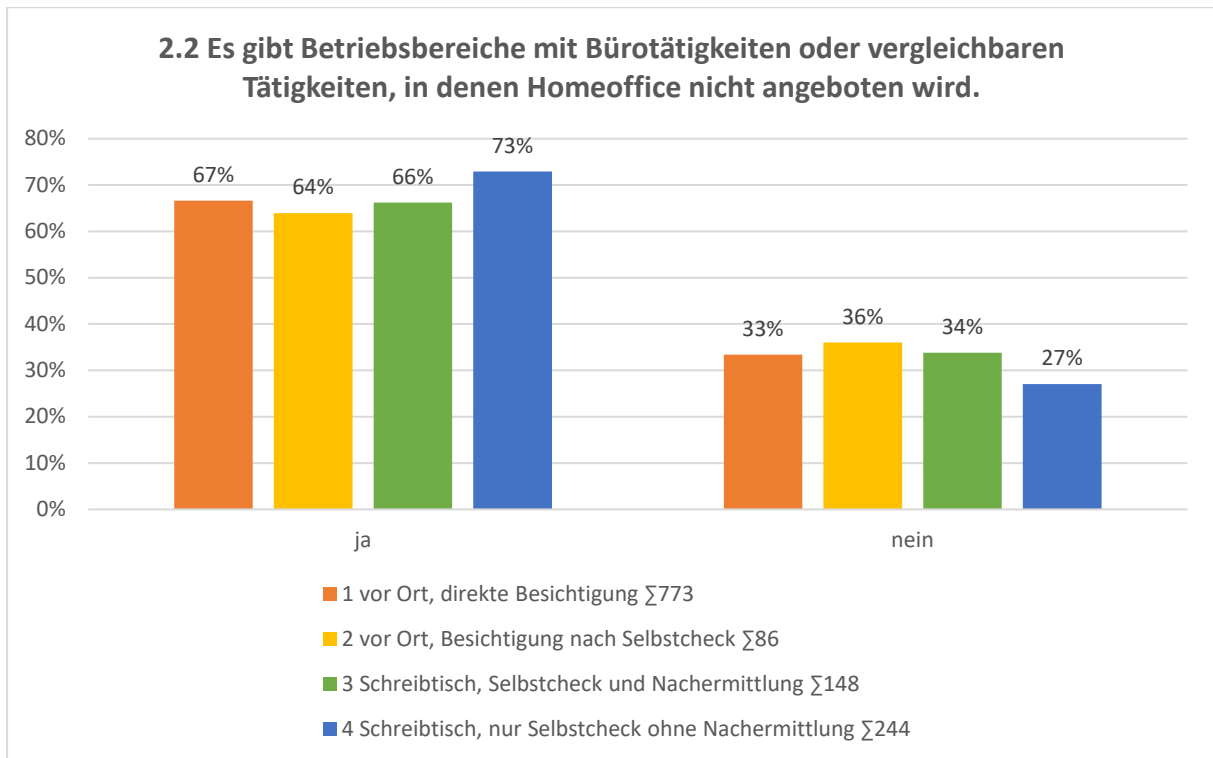


Abbildung 24

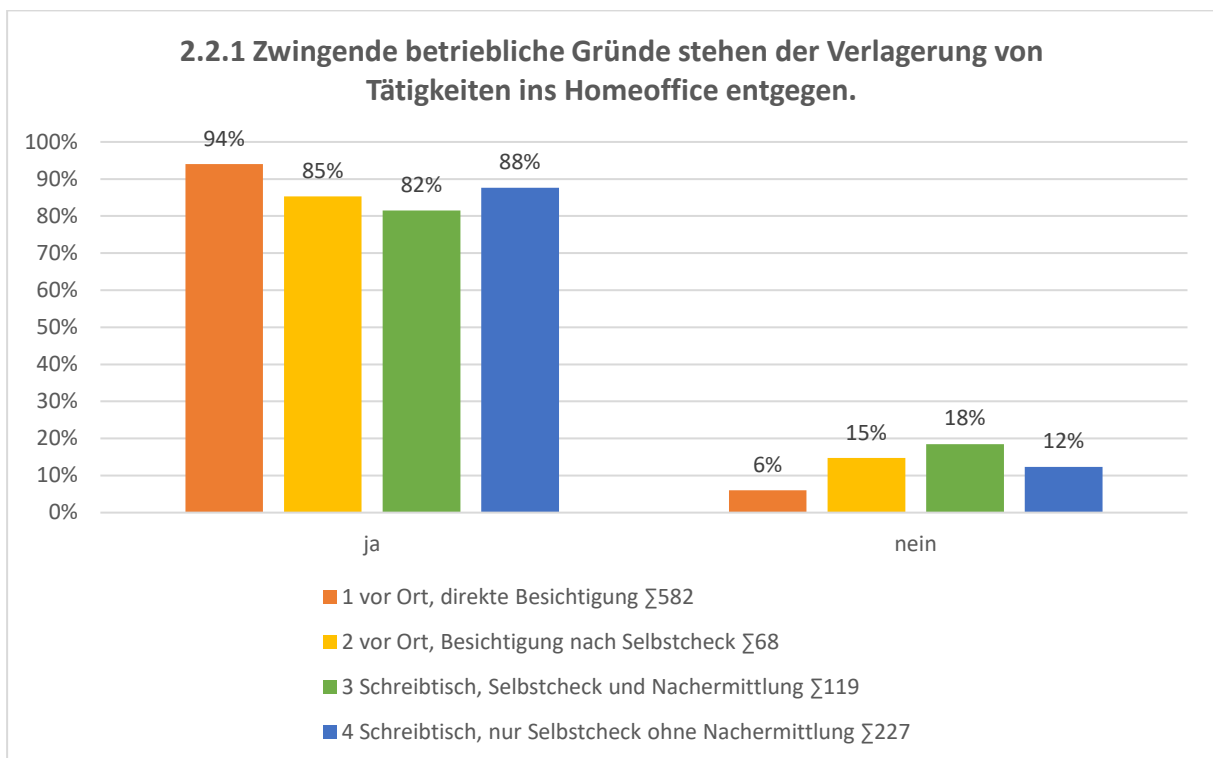


Abbildung 25

2.3 Es gibt Beschäftigte, die das Angebot des Arbeitgebers, ihre Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen, nicht wahrnehmen.

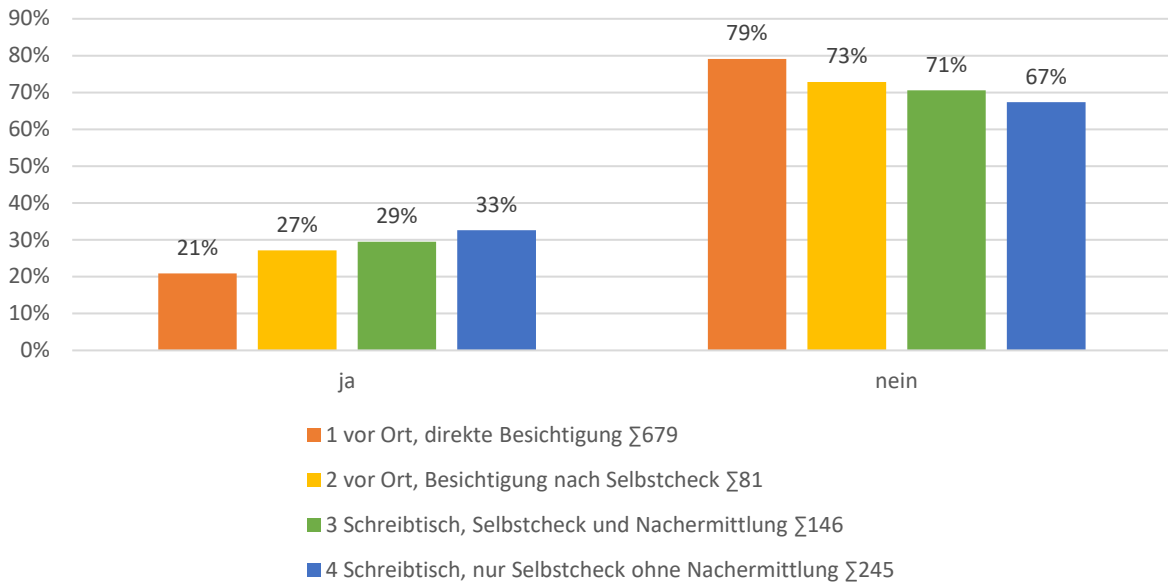


Abbildung 26

2.3.1 Es liegt für alle diese Beschäftigten jeweils eine formlose Mitteilung vor, dass persönliche Umstände Homeoffice nicht zulassen.

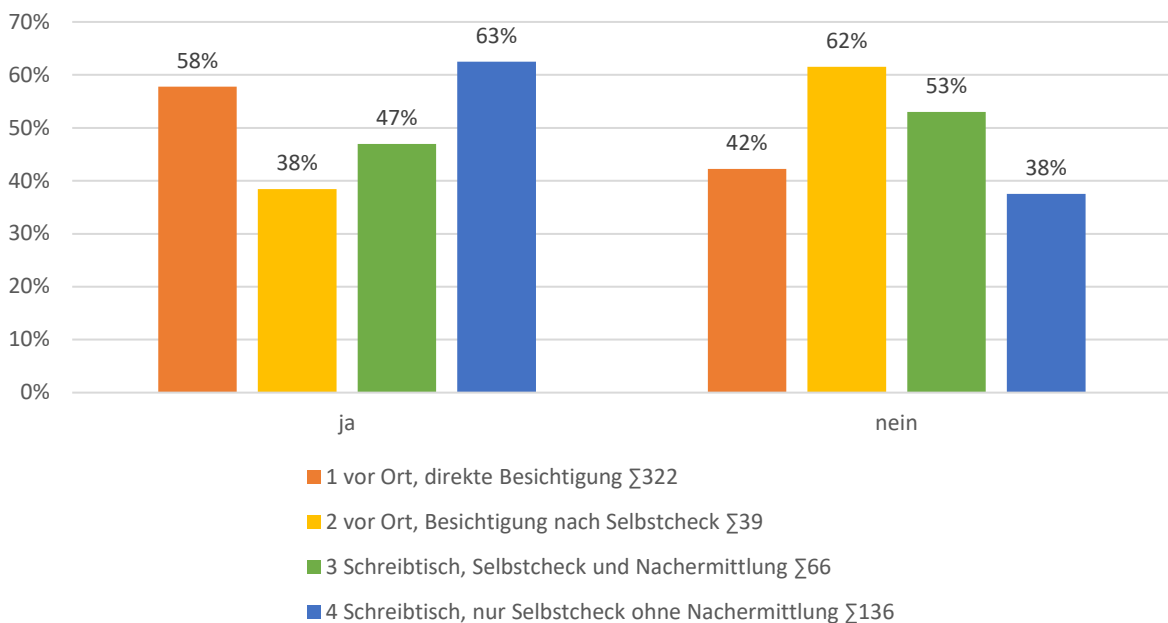


Abbildung 27

4. Bewertung und Schlussfolgerungen

Bei den orangen und gelben Gruppen 1 und 2 wurde der Betrieb durch die Aufsichtskraft vor Ort besichtigt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass diese Ergebnisse am objektivsten einzuordnen sind. Aufgrund der weitgehend unangemeldeten Besichtigungen ist bei der orange Gruppe 1 davon auszugehen, dass diese Zahlen den tatsächlichen und „ungeschönten“ Ist-Zustand im jeweiligen Betrieb widerspiegeln. Bei der gelben Gruppe 2 hingegen wurde die Besichtigung einerseits mit einer gewissen „Vorwarnung“ gegenüber dem Betrieb durchgeführt. Dabei könnte dann ein „Beseneffekt“ eine Rolle spielen: Der Arbeitgeber hat sich aufgrund des Selbstchecks bereits Gedanken über seine Arbeitsschutzsituation im Betrieb gemacht und aus seiner Sicht Arbeitsschutzdefizite aktiv behoben. Andererseits kann auch vermutet werden, dass die Auswahl des Betriebs für eine nachermittelnde Besichtigung aufgrund eines konkreten Anlasses bei der Auswertung von Selbstchecks erfolgt sein könnte, durch die die Aufsichtskraft gravierende Mängel bei den notwendigen Schutzmaßnahmen vermutete. Dies wiederum ließe ein schlechteres Ergebnis der gelben Gruppe 2 erwarten, weil in dieser Stichprobe ein überdurchschnittlicher Anteil kritischer Betriebe enthalten sein müsste.

Das Ergebnis zeigt, dass die Maßnahmen der Betriebe in der gelben Gruppe 2 tatsächlich besser bewertet wurden. Dies kann möglicherweise auch zusätzlich den Grund haben, dass die grundsätzlich ungewohnten und eher komplizierten organisatorischen 3G-Maßnahmen durch die Aufsichtskraft „geschulter“ erkannt wurden als durch die Arbeitgeber. Auch zunächst missverständliche Angaben in den Selbstchecks der Betriebe können sich vor Ort aufgeklärt haben und mit zusätzlichen Informationen zu einer positiven Bewertung durch die Aufsichtskraft geführt haben.

Allerdings beinhaltet die Gruppe 2 nur rund 10% der Datensätze der Gruppe 1. Hier ist die Belastbarkeit der Aussage zu hinterfragen.

Die Bewertung der 3G-Maßnahmen der blauen Gruppe 4 wurde ohne eine Besichtigung vor Ort nur vom Schreibtisch ausgewertet. Hier zeigt sich, dass eine reine Auswertung von Selbstchecks die (vermeintlich) besten Ergebnisse aufzeigt. Allerdings muss das Ergebnis kritisch hinterfragt werden, zumal Bewertungen der Aufsichtskräfte allein auf der Grundlage der Selbstchecks einen deutlichen Trend zu „100% erfüllten Schutzmaßnahmen“ aufweisen.

Hier ist davon auszugehen, dass das Ergebnis nicht den tatsächlichen Ist-Zustand des Betriebs zeigt. Die methodische Auswertung dieser blauen Gruppe 4 ist dennoch wichtig, um die Ergebnisse von Vorort- und Schreibtisch-Besichtigungen nebeneinanderstellen zu können. Bisher gab es im hessischen Aufsichtshandeln keine Möglichkeit, entsprechende Erkenntnisse zu diesen unterschiedlichen Aufsichtsmethoden zu gewinnen.

Im Rahmen der methodischen Auswertung wurde dann allerdings entschieden, dass diese Gruppe 4 nicht in die fachliche Auswertung der Umsetzung von 3G-Maßnahmen einbezogen werden soll.

Diese Erkenntnisse sind für zukünftige Aufsichtsprogramme hilfreich, damit nach Einführung der Aufsichtsquote Revisionen zielgerichteter durchgeführt werden können. Mit den Selbstchecks kann eine größere Anzahl von Betrieben erreicht und für das Thema Arbeitsschutz sensibilisiert werden. Zudem können nach Auswertung der Rückmeldungen gezielte Betriebsbesichtigungen erfolgen. Selbstverständlich kann diese Methode die unangemeldete Revision zur Ermittlung eines objektiven Bildes des Arbeitsschutzes nicht ersetzen.

Anhang 2: Fachmodul zur Auswertung

0. Ablauf von Aufsichtstätigkeit und Verwaltungshandeln		ja	nein			
0.1	Anlass der Aufsichtstätigkeit reaktiv (Anfrage, Beschwerde) aktiv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
0.2	Nachermittlung keine Nachermittlung schriftlich telefonisch Betriebsbesichtigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
0.3	Verwaltungshandeln kein Verwaltungshandeln mündlich Besichtigungsschreiben Anordnung Owi-Verfahren Strafanzeige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
1. Gefährdungsbeurteilung und „3G“- Voraussetzungen für Arbeitgeber und Beschäftigte		ja	eher ja	eher nein	nein	n.z.
1.1	Gefährdungsbeurteilung wurde hinsichtlich Schutz vor Corona-Infektionen bei der Arbeit angepasst.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2	Es erfolgt eine Überwachung, ob die Beschäftigten einen 3G-Nachweis zur Kontrolle durch den Arbeitgeber verfügbar oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.1	Einmalige Kontrolle und Dokumentation des Impf- oder Genesenen-Nachweises	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2	bei Personen ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: Tägliche Kontrolle der Durchführung von Tests bzw. Tägliche Kontrolle der Testergebnisse	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.2.3	Gesamtüberblick über „3G“-Status im Betrieb durch systematische Dokumentation aller Nachweise liegt vor	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Maßnahmen zur Kontaktreduzierung		ja	eher ja	eher nein	nein	n.z.
2.1	Alle Tätigkeiten im Büro/vergleichbare Tätigkeiten vom Arbeitgeber geprüft, ob im Homeoffice ausführbar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Es gibt Betriebsbereiche mit Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, in denen Homeoffice nicht angeboten wird.	<input checked="" type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
2.1 Text	Wenn ja, welche? ...					
2.2.1	Zwingende betriebliche Gründe stehen der Verlagerung von Tätigkeiten ins Homeoffice entgegen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2.1 Text	Wenn ja, welche? ...					
2.3	Es gibt Beschäftigte, die das Angebot des Arbeitgebers, ihre Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen, nicht wahrnehmen.	<input checked="" type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
2.3.1	Es liegt für alle diese Beschäftigten jeweils eine formlose Mitteilung vor, dass persönliche Umstände Homeoffice nicht zulassen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Anhang 3: Rückmeldebogen

Name und Anschrift (Firmenstempel)	Datum, Unterschrift
------------------------------------	---------------------

Betrieblichen Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.11.2021

1 Gefährdungsbeurteilung und „3G“-Voraussetzungen für Arbeitgeber und Beschäftigte		ja	teilweise	nein
1.1	Gefährdungsbeurteilung wurde hinsichtlich Schutz vor Corona-Infektionen bei der Arbeit angepasst. BITTE NACHWEIS BEIFÜGEN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Überwachung/Dokumentation „3G“-Voraussetzungen zum Betreten der Arbeitsstätte				
1.2	Es erfolgt eine tägliche Überwachung seitens des Arbeitgebers, ob die Beschäftigten der Verpflichtung nach Infektionsschutzgesetz nachkommen: Einen Impf- oder Genesenen-Nachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest im Betrieb sowie bei Sammeltransporten zur oder von der Arbeitsstätte zur Kontrolle verfügbar oder beim Arbeitgeber hinterlegt zu haben.	ja <input type="checkbox"/>	teilweise <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
1.2.1	Bei geimpften und genesenen Personen: Einmalige Kontrolle und Dokumentation von deren Impf- oder Genesenen-Nachweisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2	Bei Personen ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: Tägliche Kontrolle der Testergebnisse durchgeführter Tests und entsprechende Dokumentation oder Durchführung täglicher Tests im eigenen Betrieb (vor bzw. unmittelbar nach Betreten der Arbeitsstätte)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.2.3	Es besteht ein Gesamtüberblick über den „3G“-Status im Betrieb durch systematische Dokumentation aller Nachweise. Wenn ja: Bitte geben Sie an, wo bzw. bei welcher Person im Unternehmen die Dokumentation bei Rückfragen durch die Behörde angefordert / eingesehen werden kann:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2		Maßnahmen zur Kontaktreduzierung		
		ja	teilweise	nein
2.1	Alle Tätigkeiten im Büro (Büroarbeit) und vergleichbare Tätigkeiten wurden dahingehend geprüft, ob sie im Homeoffice ausführbar sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Es gibt Betriebsbereiche mit Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten, in denen Homeoffice nicht angeboten wird. Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
2.2.1	In diesen Bereichen stehen zwingende betriebliche Gründe der Verlagerung von Tätigkeiten ins Homeoffice entgegen. Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Es gibt Beschäftigte, die das Angebot des Arbeitgebers, ihre Bürotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen, nicht wahrnehmen.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
2.3.1	Es liegt für alle diese Beschäftigten jeweils eine formlose Mitteilung vor, dass persönliche Umstände Homeoffice nicht zulassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>